**Zeitschrift:** Bernische amtliche Gesetzessammlung

Herausgeber: Staatskanzlei des Kantons Bern

**Band:** - (1995)

**Rubrik:** Nr. 4, 19. April 1995

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Bernische Amtliche Gesetzessammlung (BAG)

# Nr. 4 19. April 1995

BAG-Nummer	Titel	BSG-Nummer
95–23	Verordnung über die technische Beschneiung (TBV)	722.31
95–24	(Änderung) Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung; GebV)	154.21

### 8. Februar 1995

## Verordnung über die technische Beschneiung (TBV) (Änderung)

Der Regierungsrat des Kantons Bern, auf Antrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion, beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 22. Dezember 1993 über die technische Beschneiung wird wie folgt abgeändert:

#### Beschneiungszweck

Art.5 Die technische Beschneiung ist zulässig, falls sie zum Zweck hat,

- a unverändert
- b einzelne Schwachstellen im Pistensystem zu vermeiden oder erfahrungsgemäss früh ausapernde Stellen in wichtigen Abfahrten zu verhindern,
- c Skiübungsgelände sicherzustellen oder
- d die Durchführung von international bedeutenden Skisportanlässen wie Weltmeisterschaften oder wiederkehrende Weltcuprennen zu ermöglichen.

II.

Diese Änderung tritt auf den 1. Mai 1995 in Kraft.

Bern, 8. Februar 1995

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Annoni

Der Staatsschreiber: Nuspliger

BAG 95-23

### 22. Februar 1995

## Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung; GebV)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 36 bis 38 und 40 bis 42c des Gesetzes vom 10. November 1987 über den Finanzhaushalt (FHG),

auf Antrag der Finanzdirektion,

beschliesst:

### 1. Allgemeine Bestimmungen

#### Geltungsbereich

- **Art. 1** ¹Diese Verordnung mit den Anhängen I bis IX gilt für die Erhebung von Gebühren durch die kantonale Verwaltung.
- Vorbehalten bleiben gebührenrechtliche Bestimmungen der besonderen Gesetzgebung sowie Entgelte für Dienstleistungen im nicht hoheitlichen Bereich.

Gebührenpflichtige Dienstleistungen, Fehlen eines Gebührentarifs

- **Art.2** ¹Die in dieser Verordnung und ihren Anhängen aufgeführten Dienstleistungen sind gebührenpflichtig.
- <sup>2</sup> Die nicht aufgeführten hoheitlichen Dienstleistungen sind gebührenfrei, soweit sie nicht innerhalb eines Verwaltungsverfahrens erbracht werden.
- <sup>3</sup> Für die nicht aufgeführten Dienstleistungen innerhalb eines Verwaltungsverfahrens gilt Artikel 14.

#### Periodische Anpassung

Art.3 Der Regierungsrat veranlasst eine periodische Überprüfung und Anpassung der Gebühren.

#### Taxpunktsystem

- **Art.4** ¹Die Gebühren dieser Verordnung werden grundsätzlich nach Taxpunkten festgesetzt.
- <sup>2</sup> Der Wert des Taxpunktes beträgt einen Franken.
- <sup>3</sup> Der Betrag der Gebühr in Franken berechnet sich durch Multiplikation der Anzahl Taxpunkte mit dem Wert des Taxpunktes.

#### Ausnahme vom Taxpunktsystem

- Art.5 ¹Die Gebühren des Strassenverkehrs- und Schiffahrtsamtes sind in Franken festgelegt.
- <sup>2</sup> Das Strassenverkehrs- und Schiffahrtsamt ist verpflichtet, die von ihm erhobenen Gebühren jährlich bezüglich der Kosten und der Teuerung zu überprüfen und anzupassen.

**BAG 95-24** 

Arten von Tarifen

Art.6 Diese Verordnung mit ihren Anhängen kennt drei Arten von Tarifen. Die Gebühr

- a wird mit einem fixen Betrag festgelegt (fixer Tarif);
- b ist innerhalb einer Ober- und Untergrenze festzulegen (Rahmentarif);
- c bemisst sich nach dem Zeitaufwand (Tarif nach Zeitaufwand).

#### Bemessung 1. Rahmentarife

- Art. 7 Die Gebühren bemessen sich bei Rahmentarifen nach
- a dem gesamten Aufwand,
- b der Bedeutung des Geschäfts für die Gebührenpflichtigen und deren Interesse an der Verrichtung sowie
- c der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Gebührenpflichtigen.

# 2. Tarif nach Zeitaufwand

Art.8 ¹Der Tarif nach Zeitaufwand beträgt nach dem für die konkrete Verrichtung gebotenen Aufwand für Arbeiten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kantonsverwaltung

a der Stellenkategorien 1 und 2	68 Taxpunkte pro Stunde;
b der Stellenkategorie 3	90 Taxpunkte pro Stunde;
c der Stellenkategorie 4	123 Taxpunkte pro Stunde;
d der Stellenkategorie 5	164 Taxpunkte pro Stunde.

- <sup>2</sup> Er entspricht einer für die ganze Verwaltung durchschnittlichen vollen Kostendeckung. In den Anhängen kann für bestimmte Dienstleistungen ein reduzierter Tarif nach Zeitaufwand vorgesehen werden.
- <sup>3</sup> Behörden, die eine eigene Kostenrechnung führen, können abweichende Stundenansätze anwenden.
- 3. Besonders aufwendige Geschäfte
- **Art.9** Für besonders aufwendige Geschäfte kann eine Gebühr bis zum zweifachen Betrag des Ansatzes eines fixen Tarifs oder der Obergrenze eines Rahmentarifs erhoben werden.

Zusammensetzung der Gebühren 1. Pauschalgebühr

- Art. 10 Die in dieser Verordnung und ihren Anhängen festgelegten Gebühren umfassen den für die Dienstleistungen normalerweise anfallenden Verwaltungsaufwand wie Personal-, Raum-, Material-, Geräte- und Maschinenkosten sowie Post- und Telefongebühren.
- 2. Besondere Dienstleistungen
- Art. 11 Besondere Dienstleistungen im Sinn von Artikel 42 Absatz 2 des Finanzhaushaltgesetzes, die zusätzlich verrechnet werden, sind insbesondere Gutachten und Untersuchungen von Dritten und dergleichen sowie besondere Auslagen für Spesen, Material und Geräte.
- 3. Mitberichte Art. 12 ¹Die Pauschalgebühr umfasst auch den Aufwand für Mitberichte.

- <sup>2</sup> Kommt der Tarif nach Zeitaufwand zur Anwendung, wird der Aufwand für Mitberichte ebenfalls nach Zeitaufwand berechnet und dazugerechnet.
- <sup>3</sup> Bei Rahmentarifen sind Mitberichte innerhalb des vorgegebenen Rahmens angemessen zu berücksichtigen.
- Vorbehalten bleiben besonders aufwendige Geschäfte nach Artikel 9.

Bedürftigkeit

- Art. 13 ¹Auf Gesuch hin kann im Einzelfall von der Gebührenerhebung ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Gebührenpflichtigen nachweisen, dass sie bedürftig sind.
- <sup>2</sup> Zuständig für die Anordnung ist die Behörde, welche die Gebühren erhebt, oder die von der Direktion oder der Staatskanzlei bezeichnete, finanzkompetente Amtsstelle.

### 2. Gebühren im Verwaltungsverfahren

Fehlen eines Gebührentarifs Art. 14 Enthalten diese Verordnung, ihre Anhänge oder die übrige Gesetzgebung für ein Verwaltungsverfahren keinen Tarif, so kommt die Gebühr nach Zeitaufwand zur Anwendung.

Besondere Fälle der Verfahrenserledigung

- **Art. 15** <sup>1</sup>Wird ein Verwaltungsverfahren gegenstandslos oder durch Vergleich oder Rückzug des Gesuchs erledigt, so kann die Gebühr angemessen reduziert oder es kann ganz auf sie verzichtet werden.
- <sup>2</sup> Die Gebühren für besondere Dienstleistungen gemäss Artikel 11 bleiben in der Regel geschuldet.

Wiederaufnahme

**Art. 16** Für die Behandlung eines Gesuchs um Wiederaufnahme wird eine Gebühr von 100 bis 400 Taxpunkten erhoben, wenn das Fehlen von Wiederaufnahmegründen festgestellt wird.

Reglemente

- Art. 17 ¹Die Genehmigung von Reglementen von Gemeinden und Regionen ist gebührenfrei.
- <sup>2</sup> Für besonders hohen Arbeitsaufwand, namentlich bei der Behandlung und Gutheissung zahlreicher oder schwieriger Einsprachen, wird von den Gemeinden oder Regionen eine Gebühr entsprechend 200 bis 2000 Taxpunkten erhoben.

Umweltverträglichkeitsprüfung Art. 18 Die Gebühr für die Mitwirkung kantonaler Behörden bei Umweltverträglichkeitsprüfungen berechnet sich nach Zeitaufwand.

### 3. Gebühren im Verwaltungsjustizverfahren

Beschwerdeverfahren allgemein

- Art. 19 <sup>1</sup>Für Entscheide in Verwaltungsjustizsachen wird eine Pauschalgebühr von 200 bis 4000 Taxpunkten erhoben.
- <sup>2</sup> Für Entscheide betreffend Zwischenverfügungen wird eine Pauschalgebühr von 100 bis 1000 Taxpunkten erhoben.

Besondere Fälle 1. Gebührenerhöhung

- Art. 20 <sup>1</sup> Für eine Instruktionsverhandlung oder einen Augenschein wird zusätzlich eine Gebühr von 150 bis 600 Taxpunkten erhoben.
- <sup>2</sup> Die gesamte Pauschalgebühr kann angemessen erhöht werden, wenn mehrere Parteien gemeinsam Beschwerde führen.

2. Gebührenreduktion

- **Art.21** ¹Wird auf eine Beschwerde nicht eingetreten, oder wird ein Verfahren gegenstandslos oder durch Vergleich, Abstand oder Unterziehung erledigt, so kann die Gebühr angemessen reduziert oder es kann ganz auf sie verzichtet werden.
- <sup>2</sup> Die Gebühren für besondere Dienstleistungen gemäss Artikel 11 bleiben in der Regel geschuldet.
- <sup>3</sup> Werden in einem einzigen Entscheid mehrere Beschwerden beurteilt, so kann die Pauschalgebühr für die einzelnen Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer angemessen reduziert werden.

3. Revision, Erläuterung und Berichtigung

- **Art. 22** <sup>1</sup>Für die Behandlung eines Revisionsgesuchs wird eine Gebühr von 100 bis 500 Taxpunkten erhoben, wenn das Fehlen von Revisionsgründen festgestellt wird.
- <sup>2</sup> Das Verfahren auf Erläuterung oder Berichtigung ist gebührenfrei.

### 4. Sonstige Gebühren

Kanzleigebühren

Art. 23 Für die Kanzleigebühren gelten folgende Ansätze:

a für Fotokopien pro Seite

0,2 bis 2 Taxpunkte;

b für Beglaubigungen von Unterschriften

15 Taxpunkte;

c für Bestätigungen von Sachverhalten und Rechtskraftbescheinigungen

30 Taxpunkte.

Allgemeine Drucksachen 1. Erlasse Art. 24 ¹Sonderdrucke von Erlassen werden zu folgenden Ansätzen abgegeben:

Seitenzahl		Taxpunkte
1 bis 4		0.50
5 bis 8		1
9 bis 16		2
17 bis 24		3
25 bis 40		4
41 bis 56		5

Seitenzahl	Taxpunkte
57 bis 92	7
93 bis 128	9
129 bis 164	11
165 bis 200	13
201 bis 236	15
237 bis 272	17
273 bis 308	19
über 308	20

- <sup>2</sup> Für Porto und Versand werden die effektiven Kosten zusätzlich in Rechnung gestellt.
- <sup>3</sup> Für Sonderdrucke von Erlassen mit einem festen Umschlag wird ein Zuschlag von zwei Taxpunkten erhoben.
- <sup>4</sup> Für besondere Ausrüstung (Griffregister oder ähnliches) wird ein Zuschlag von zwei bis fünf Taxpunkten erhoben.
- <sup>5</sup> Studierende und Lehrlinge erhalten auf diesen Ansätzen einen Rabatt von 20 Prozent.
- 6 Referendumsvorlagen werden gebührenfrei abgegeben.
- Die Direktionen und die Staatskanzlei k\u00f6nnen in begr\u00fcndeten Einzelf\u00e4llen Erlasse kostenlos abgeben, wenn dies im Interesse der wahrzunehmenden \u00f6ffentlichen Aufgaben liegt.

2. Berichte, Informationsschriften, Verzeichnisse

## **Art.25** ¹Berichte, Informationsschriften, Verzeichnisse, Grossratsunterlagen und dergleichen (Ausgaben) werden zu folgenden Ansätzen abgegeben:

Seitenzahl	Taxpunkte
1 bis 4	1
5 bis 8	2
9 bis 16	3
17 bis 24	5
25 bis 40	6
41 bis 56	8
57 bis 92	11
93 bis 128	14
129 bis 164	17
165 bis 200	20
201 bis 236	23
237 bis 272	26
273 bis 308	28
über 308	30

<sup>2</sup> Für Porto und Versand werden die effektiven Kosten zusätzlich in Rechnung gestellt.

<sup>3</sup> Für Ausgaben mit einem festen Umschlag wird ein Zuschlag von drei Taxpunkten erhoben.

- <sup>4</sup> Für besondere Ausrüstung (Griffregister oder ähnliches) wird ein Zuschlag von zwei bis fünf Taxpunkten erhoben.
- <sup>5</sup> Für Ausgaben mit farbigen Illustrationen im Text wird ein Zuschlag von zwei bis fünf Taxpunkten erhoben.
- <sup>6</sup> Für Ausgaben, deren Inhalt eine besondere geistige Leistung oder eine Dienstleistung darstellt oder sonst einen Marktwert besitzt, kann ein Zuschlag bis zu 30 Taxpunkten erhoben werden.
- Die Direktionen und die Staatskanzlei k\u00f6nnen Berichte, Informationsschriften und Verzeichnisse kostenlos abgeben, wenn dies im Interesse der wahrzunehmenden \u00f6ffentlichen Aufgaben liegt.

Adressen

Art. 26 Die Gebühr für die Abgabe von Adressen (Etiketten) von weniger als 100 Stück für kommerzielle Zwecke beträgt 40 Taxpunkte und für jeweils weitere 100 Stück (auch angebrochene) 10 Taxpunkte.

Mündliche Auskünfte

- **Art.27** ¹Mündliche Auskünfte ausserhalb hängiger kantonaler Verfahren sind gebührenfrei.
- <sup>2</sup> Auskünfte, deren Bearbeitung einen besonderen Aufwand verursacht, sind schriftlich zu erteilen.

Andere Auskünfte
1. Grundsatz

- Art.28 ¹Schriftliche Auskünfte, Gutachten und Ähnliches ausserhalb hängiger kantonaler Verfahren werden nach Zeitaufwand in Rechnung gestellt.
- <sup>2</sup> Eine Gebühr unter 100 Taxpunkten wird nicht erhoben.
- Die zuständige Behörde oder Amtsstelle kann im Einzelfall oder für bestimmte Kategorien derartiger Auskünfte im Rahmen ihrer Ausgabenbefugnis auf die Gebührenerhebung verzichten, wenn die Interessen des Kantons dies erfordern oder die Auferlegung von Gebühren stossend wäre.

2. Ausnahmen

- Art.29 Keine Gebühren für Auskünfte gemäss Artikel 28 werden erhoben
- a von Organen der Gemeinden, ihren unselbständigen Anstalten und den gemeinderechtlichen Körperschaften, soweit es nicht um privatrechtliche Geschäfte geht;
- b von Privaten, soweit sie in Erfüllung ihnen übertragener öffentlichrechtlicher Aufgaben handeln;
- c in Fällen, in welchen es um Staatsbeiträge geht.

Akteneinsicht

Art. 30 ¹Die Einsichtnahme in amtliche Akten gemäss Artikel 30 Informationsgesetz ist grundsätzlich gebührenfrei.

<sup>2</sup> Ausserordentliche Aufwendungen (besondere Nachforschungen, Bearbeitung umfangreicher Akten u.ä.) werden nach Zeitaufwand in Rechnung gestellt.

Datenschutz 1. gemäss Art. 20 Datenschutzgesetz

- Art.31 Die Einsichtnahme in das Register der Datensammlungen ist gebührenfrei.
- 2. gemäss Art. 21 Datenschutzgesetz
- Art. 32 <sup>1</sup> Auskünfte und Dateneinsicht gemäss Artikel 21 des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 sind grundsätzlich gebührenfrei.
- <sup>2</sup> Eine Gebühr von 30 bis 300 Taxpunkten kann ausnahmsweise erhoben werden, wenn
- a der ersuchenden Person in den vorangehenden zwölf Monaten die gewünschten Auskünfte bereits mitgeteilt worden sind und kein schutzwürdiges Interesse an einer erneuten Auskunftserteilung nachgewiesen werden kann;
- b die Auskunftserteilung mit einem besonders grossen Arbeitsaufwand verbunden ist.
- <sup>3</sup> Ein schutzwürdiges Interesse gemäss Absatz 2 Buchstabe *a* ist insbesondere gegeben, wenn die Personendaten ohne Mitteilung an die betroffene Person verändert worden sind.
- <sup>4</sup> Die ersuchende Person ist über die Höhe der Gebühr vor der Auskunftserteilung in Kenntnis zu setzen. Sie kann ihr Begehren innert zehn Tagen zurückziehen.

3. gemäss Art. 23 f. Datenschutzgesetz

- **Art. 33** <sup>1</sup>Gutheissende Verfügungen gemäss Art. 23 und 24 Datenschutzgesetz sind grundsätzlich gebührenfrei.
- <sup>2</sup> Hat die ersuchende Person zur widerrechtlichen Bearbeitung Anlass gegeben, so wird eine Bearbeitungsgebühr von 30 bis 200 Taxpunkten erhoben.
- <sup>3</sup> Für abweisende Verfügungen wird eine Bearbeitungsgebühr von 100 bis 400 Taxpunkten erhoben.

Kurse und Vorträge

- Art. 34 <sup>1</sup>Führt die kantonale Verwaltung Kurse und Vorträge durch, wird von teilnehmenden Dritten pro halben Tag eine Gebühr von 125 bis 400 Taxpunkten erhoben.
- <sup>2</sup> Für die Mitarbeit von Staatspersonal an Kursen und Vorträgen wird eine Gebühr nach Zeitaufwand geschuldet.
- <sup>3</sup> Stehen die Veranstaltungen nach den Absätzen 1 und 2 im überwiegenden Interesse des Kantons, können die Gebühren reduziert werden, namentlich für Gemeinden und Private, denen öffentlichrechtliche Aufgaben übertragen sind.
- <sup>4</sup> Keine Gebühren werden erhoben, wenn die Veranstaltungen im ausschliesslichen Interesse des Kantons stehen.

Aufsichtsrechtliche Untersuchungen Art.35 ¹Werden durch eine aufsichtsrechtliche Untersuchung rechts- oder ordnungswidrige Zustände festgestellt, so hat in der Regel die Person, Körperschaft oder Anstalt, gegen die sich die Untersuchung richtete, nach Massgabe der Untersuchungsergebnisse die Gebühren zu tragen.

<sup>2</sup> Aufsichtsrechtliche Untersuchungen werden nach Zeitaufwand in Rechnung gestellt.

Mahnungen

Art.36 Für Mahnungen kann eine Gebühr von 20 bis 50 Taxpunkten erhoben werden.

### 5. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Änderung von Erlassen Art.37 Folgende Erlasse werden geändert:

1. Verordnung vom 3. März 1982 über die Zulassung ausländischer Erwerbstätiger (BSG 122.27):

Art. 27: «Verordnung über die Gebühren der Volkswirtschaftsdirektion» wird ersetzt durch «Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung».

2. Gemeindeverordnung vom 30. November 1977 (BSG 170.111):

Art. 18: Aufgehoben.

 Verordnung vom 10. November 1993 betreffend die Aufsicht über die Stiftungen und Vorsorgeeinrichtungen (Stiftungsverordnung; BSG 212.223.1):

Art. 31 Abs. 1: Die Gebühren der kantonalen Behörden richten sich nach der Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Anhang IV A Ziff. 4)

Art. 33: Aufgehoben.

4. Verordnung vom 21. August 1985 über das Sonderpädagogische Seminar für den deutschsprachigen Teil des Kantons Bern (BSG 430.210.511):

Art. 26: Aufgehoben.

5. Verordnung vom 28. Mai 1986 über die Sekundarlehrer/innenprüfungen im deutschsprachigen Teil des Kantons Bern (BSG 430.213.311):

Art. 16: Aufgehoben.

Art. 24: Aufgehoben.

Verordnung vom 7. Juli 1982 über die Ausbildung und die Prüfungen von Sekundarlehrern im französischsprachigen Teil des Kantons Bern (BSG 430.213.321.1):

Art. 34: Aufgehoben.

7. Verordnung vom 22. November 1977 über die Ausbildung, Prüfung und Diplomierung von Kandidaten des Höheren Lehramtes (VHL) (BSG 430.214.11):

Art. 30: Aufgehoben.

8. Verordnung vom 16. September 1992 über die Ausbildung, Prüfung und Diplomierung von Handelslehrerinnen und Handelslehrern (magister rerum politicarum) (BSG 430.215.1):

Art. 21: Aufgehoben.

 Verordnung vom 18. September 1974 über die Ausbildung und Prüfung von Lehrern und Sachverständigen der Erziehungs- und Bildungswissenschaften (BSG 430.218.61):

Art. 16: Aufgehoben.

 Verordnung vom 12. April 1978 über die Ausbildung und Prüfung von Erziehungsberater-Schulpsychologen (BSG 431.51):

Art. 13 Abs. 1: Zur Prüfung wird zugelassen, wer über die nachfolgend genannten Ausweise verfügt:

Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1-3: Unverändert.

Art. 13 Abs. 1 Ziff. 4: den Ausweis über die bezahlte Prüfungsgebühr.

Art. 13 Abs. 2: Unverändert.

 Verordnung vom 17. August 1988 über die ordentlichen Maturitätsprüfungen an den Gymnasien des Kantons Bern (BSG 433.351):

Art. 6: Aufgehoben.

12. Verordnung vom 15. August 1990 über die Diplomprüfungen an den staatlichen Diplommittelschulen (BSG 433.520):

Art. 4: Aufgehoben.

13. Verordnung vom 14. Dezember 1983 über die Berufslehre (BSG 435.211):

Art. 47: Aufgehoben.

Art. 59 Abs. 1: Der Berufsbildungsfonds wird geäufnet durch:

- a die vom Lehrbetrieb für jeden abgeschlossenen Lehr-, Anlehroder Praktikumsvertrag zu entrichtende Gebühr;
- b besondere Prüfungsgebühren;
- c und d Unverändert.

Art. 59 Abs. 2: Unverändert.

14. Verordnung vom 17. August 1988 über die ausserordentlichen Maturitätsprüfungen des Kantons Bern (BSG 436.722):

Art. 7: Aufgehoben.

15. Verordnung vom 23. April 1986 über die Aussen- und Strassenreklame (BSG 722.51):

Art. 39 Abs. 1: Für die Behandlung von Reklamegesuchen wird im Rahmen der Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung eine Gebühr erhoben.

Art. 39 Abs. 2: Unverändert.

16. Wasserbauverordnung vom 15. November 1989 (BSG 751.111.1):

Art. 40 Abs. 5: Aufgehoben.

Anhang IV: Aufgehoben.

17. Verordnung vom 24. Oktober 1990 über die Erhebung von Abgaben bei gesteigertem Gemeingebrauch oder Sondernutzung von öffentlichen Gewässern (BSG 767.25):

Art. 8: Für die Ausstellung oder Änderung einer Bewilligung oder Konzession wird eine Kanzleigebühr erhoben.

18. Verordnung vom 18. Dezember 1985 über die Spezialarzttitel (BSG 811.114):

Art. 4: Aufgehoben.

19. Verordnung vom 10. August 1988 über die Zahntechnikerinnen und die Zahntechniker (BSG 811.132):

Art. 12: Aufgehoben.

20. Verordnung vom 5. September 1990 über die Chiropraktorinnen und die Chiropraktoren (BSG 811.21):

Art. 12: Aufgehoben.

21. Verordnung vom 4. Mai 1988 über die Physiotherapeutinnen und die Physiotherapeuten (BSG 811.61):

Art. 12: Aufgehoben.

22. Verordnung vom 14. September 1988 über die Psychotherapeutinnen und die Psychotherapeuten (BSG 811.67):

Art. 11: Aufgehoben.

23. Verordnung vom 2. Oktober 1985 über die Bewilligung zur Führung eines Privatspitals oder einer anderen Krankenpflegeeinrichtung (BSG 812.131.11):

Art. 9: Aufgehoben.

 Verordnung vom 1. Mai 1985 zum Bundesgesetz über die Betäubungsmittel (BSG 813.131):

Art. 18: Aufgehoben.

25. Einführungsverordnung vom 27. Oktober 1993 zum eidgenössischen Giftgesetz (EV GiftG) (BSG 813.151):

Art. 5: Aufgehoben.

26. Verordnung vom 21. März 1990 über die öffentlichen und die privaten Apotheken sowie über die Spitalapotheken (Apothekenverordnung) (BSG 813.41):

Art. 36: Aufgehoben.

27. Drogerienverordnung vom 21. März 1990 (BSG 813.45):

Art. 19: Aufgehoben.

28. Verordnung vom 12. November 1985 über die Schwimmbäder (BSG 815.171):

Art. 6 Abs. 2: Aufgehoben.

29. Einführungsverordnung vom 21. September 1994 zum eidgenössischen Lebensmittelgesetz (EV LMG) (BSG 817.0):

Art. 9 Abs. 1 und 2: Aufgehoben.

Art. 9 Abs. 3: Die Gemeinden sind berechtigt, Gebühren gemäss den Ansätzen der Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung zu erheben.

 Verordnung vom 19. Mai 1993 über den Betrieb von Waren- und Dienstleistungsautomaten (Automatenverordnung; BSG 817.015):

Art. 9 Abs. 1: Die Gebühren richten sich nach der Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung.

Art. 9 Abs. 2: Unverändert.

31. Verordnung vom 10. März 1993 über Getränkeverpackungen (KVGV) (BSG 817.016):

Art. 5 Abs. 2: Aufgehoben.

32. Verordnung vom 1. Dezember 1982 über den Handel mit Wein (BSG 817.421):

Art. 2: Aufgehoben.

33. Verordnung vom 16. Mai 1990 über die Umweltverträglichkeitsprüfung (KPUPV) (BSG 820.111):

- Art. 18: Die Gebühren richten sich nach der Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung.
- 34. Stoffverordnung vom 16. Mai 1990 (BSG 820.121):
  - Art. 40: Aufgehoben.
- 35. Einführungsverordnung vom 22. September 1993 zur eidgenössischen Störfallverordnung (EV StFV) (BSG 820.131):
  - Art. 16 Abs. 2: Aufgehoben.
- 36. Verordnung vom 23. Mai 1990 über den Vollzug des Gesetzes zur Reinhaltung der Luft (LHV) (BSG 823.111):
  - Art. 23 Abs. 1: Unverändert.
  - Art. 23 Abs. 2: Aufgehoben.
- 37. Lärmschutz-Verordnung (KLSV) vom 16. Mai 1990 (BSG 824.761):
  - Art. 27: Die Gebühren richten sich nach der Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung.
- 38. Bodenschutzverordnung (BSV) vom 4. Juli 1990 (BSG 825.111):
  - Art. 7: Aufgehoben.
- 39. Verordnung vom 22. Dezember 1982 über den Vollzug der eidgenössischen Verordnung über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführer (BSG 832.521):
  - Art. 7 Abs. 1: Aufgehoben.
  - Art. 7 Abs. 2: «diesen Ansätzen» wird ersetzt durch «den Ansätzen der Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung».
  - Art. 7 Abs. 3: Aufgehoben.
- 40. Verordnung vom 18. September 1973 über die gewerbsmässige Pflege von Betagten und Behinderten in Heimen und Familien (BSG 862.51):
  - Art. 10 Abs. 1: Aufgehoben.
  - Art. 10 Abs. 2: Die Gemeinden sind im Fall einer Übertragung gemäss Artikel 9 Absatz 4 berechtigt, Gebühren gemäss den Ansätzen der Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung zu erheben.
  - Art. 16: Die Gemeinden sind berechtigt, Gebühren bis zur Hälfte der Ansätze gemäss der kantonalen Gebührenverordnung zu erheben.
- 41. Verordnung vom 25. November 1981 über den Vollzug der Bundesgesetzgebung über die Tierseuchenbekämpfung (BSG 916.51):

Art. 37 Abs. 1 und 2: Unverändert.

Art. 37 Abs. 3: Aufgehoben.

Art. 37 Abs. 4: Unverändert.

42. Beschluss vom 2. Dezember 1960 des Regierungsrates betreffend Viehhandelsgebühren (BSG 916.761):

Art. 1: Aufgehoben.

43. Einführungsverordnung vom 24. April 1985 zur eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung (BSG 916.812):

Art. 18: Aufgehoben.

44. Verordnung vom 25. März 1992 über Jagd-, Wild- und Vogelschutz (BSG 922.111):

Art. 19 Abs. 1 und 2: Unverändert.

Art. 19 Abs. 3: Aufgehoben.

45. Verordnung vom 4. Juni 1975 über die Eignungsprüfung für Jäger (BSG 922.21):

Art. 7 Abs. 1 bis 3: Aufgehoben.

Art. 7 Abs. 4: Unverändert.

46. Verordnung vom 14. Oktober 1992 über die Zusatzprüfung für Jäger (BSG 922.25):

Art. 9: Aufgehoben.

47. Berufsfischereiverordnung vom 17. Mai 1977 (BSG 923.21):

Art. 2 Abs. 1 bis 4: Unverändert.

Art. 2 Abs. 6: Aufgehoben.

Art. 4: Aufgehoben.

Art. 8: Aufgehoben.

48. Verordnung vom 23. Dezember 1981 über die Bergführer (BSG 935.221):

Art. 6a Abs. 1 und 2: Unverändert.

Art. 6a Abs. 3: Aufgehoben.

Art. 20: Aufgehoben.

49. Skilehrerverordnung vom 25. Juni 1986 (BSG 935.222):

Art. 17 Abs. 1 und 2: Unverändert.

Art. 17 Abs. 3: Aufgehoben.

Art. 36: Aufgehoben.

50. Vollziehungsverordnung vom 7. März 1967 zum Gesetz vom 17. April 1966 über die Vorführung von Filmen (BSG 935.411):

Art. 35: Aufgehoben.

Art. 36 Abs. 1: Aufgehoben.

Art. 36 Abs. 2: Die Gemeinden können für die Einrichtungsbewilligungen für andere Filmvorführungen (wie Wanderbetriebe, vereinzelte Veranstaltungen) eine Gebühr bis zur Höhe der Staatsabgabe gemäss der Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung erheben.

Art. 37: Aufgehoben.

51. Spielapparateverordnung vom 30. Mai 1990 (BSG 935.551):

Art. 2a Abs. 1: Unverändert.

Art. 2a Abs. 2: Der maximal zulässige Gewinn beträgt, sofern er 5000 Franken übersteigt, fünfhundertmal den Einsatz.

Ausgenommen davon ist der eidgenössisch bewilligte «Jackpot». Die jährliche Abgabe gemäss der Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung fliesst je zu einem Drittel in den Fonds für Suchtprobleme der Gesundheits- und Fürsorgedirektion, in die Staatskasse und an die Standortgemeinde.

Art. 2a Abs. 3 und 4: Unverändert.

Art. 15: Aufgehoben.

Art. 16 (neue Marginalie: Gebührenerhebung durch die Gemeinden): Die Gemeinden sind berechtigt, eine jährliche Gebühr pro aufgestelltem Apparat bis zur Höhe der Staatsabgabe gemäss der Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung zu erheben.

52. Verordnung vom 19. Dezember 1990 über die Augenoptikerinnen und Augenoptiker (BSG 935.981.1):

Art. 9: Aufgehoben.

53. Verordnung vom 30. Juli 1968 über die Ausübung des Klauenpfleger-Gewerbes (BSG 935.991.1):

Ziff. 10.1: Aufgehoben.

Ziff. 10.2: Aufgehoben.

Ziff. 10.3: Unverändert.

54. Verordnung vom 19. Mai 1993 über das Wandergewerbe (BSG 935.993.4):

Art. 15 Abs. 1: Die Gebühren des Amtes für Polizeiverwaltung richten sich nach der Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung.

Art. 15 Abs. 2: Unverändert.

55. Verordnung vom 19. Mai 1993 über Demonstrations- und Werbeveranstaltungen sowie Ausstellungen (BSG 935.993.5):

Art. 9: Die Gebühren richten sich nach der Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung.

56. Verordnung vom 23. Dezember 1981 über das Mass- und Gewichtswesen (BSG 941.11):

Art. 8 Abs. 1: Unverändert.

Art. 8 Abs. 2: Aufgehoben.

57. Vollziehungsverordnung vom 28. Februar 1961 zum Konkordat über den Handel mit Waffen und Munition vom 20. Juli 1944 (BSG 943.511.1):

Art. 2 Abs. 1-9: Unverändert.

Art. 2 Abs. 10: Aufgehoben.

Art. 2 Abs. 11: Unverändert.

Art. 2 Abs. 12: Aufgehoben.

Art. 12 (neu): Personen und Firmen, die den Handel mit Waffen und Munition schon vor Inkrafttreten des Konkordates und dieser Verordnung im Kanton Bern ausgeübt haben, sind von der Entrichtung der Gebühr für die Ausstellung eines Waffenhändlerpatentes gemäss der Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung befreit.

Art. 13 Abs. 1: Aufgehoben.

Art. 13 Abs. 2: Wird neu Abs. 1.

Art. 13 Abs. 3: Aufgehoben.

Art. 13 Abs. 4: Aufgehoben.

#### Aufhebung von Erlassen

### **Art.38** Folgende Erlasse werden aufgehoben:

- 1. Verordnung vom 9. September 1992 über die Gebühren der Staatskanzlei (BSG 154.210)
- Verordnung vom 17.6.92 über die Gebühren der Volkswirtschaftsdirektion (BSG 154.211)
- 3. Verordnung vom 20.5.92 über die Gebühren der Gesundheitsund Fürsorgedirektion (BSG 154.212)
- Verordnung vom 12. Dezember 1992 über die Gebühren der Justizdirektion (BSG 154.213)

5. Verordnung 1 vom 10. Dezember 1975 über die Gebühren der Polizei- und Militärdirektion (BSG 154.214)

- 6. Verordnung 2 vom 13. November 1984 über die Gebühren der Polizei- und Militärdirektion (BSG 154.215)
- 7. Verordnung vom 18. Dezember 1991 über die Gebühren der Finanzdirektion (BSG 154.217)
- 8. Verordnung vom 7. August 1991 über die Gebühren der Erziehungsdirektion (BSG 154.218)
- 9. Verordnung vom 14. November 1990 über die Gebühren und Auslagen der Baudirektion (BSG 154.219)
- Verordnung vom 13. März 1991 über die Gebühren der Direktion für Verkehr, Energie und Wasser (BSG 154.220)
- Verordnung vom 25. August 1981 über die Gebühren der Gemeindedirektion (BSG 154.224)
- Verordnung vom 16. Dezember 1992 über die Gebühren der Regierungsstatthalter (BSG 154.31)
- Verordnung vom 27. Mai 1992 über die Gebühren der Grundbuchämter (BSG 215.326.1)
- Verordnung vom 27. Februar 1985 über die Gebühren für die Patentprüfungen der Primar-, Haushaltungs-, Arbeitslehrer und -lehrerinnen, Kindergärtner und Kindergärtnerinnen (BSG 430.210.36)
- Tarif vom 26. Juni 1907 für die Verrichtungen der Medizinalpersonen (BSG 811.91)
- 16. Verordnung vom 29. April 1899 betr. die Gebühren für die Verrichtungen der Hebammen (BSG 811.981)
- 17. Verordnung vom 7. Oktober 1987 über die Gebühren der Forstdirektion in Belangen der Fischerei und des Fischereiinspektorates (BSG 923.60)

Inkrafttreten

Art.39 Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1995 in Kraft.

Bern, 22. Februar 1995

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Annoni

Der Staatsschreiber: Nuspliger

#### **Anhang I**

1.

#### Gebührentarif der Staatskanzlei

**Politische Rechte und Grosser Rat** 

Die nachstehenden Gebühren sind in Taxpunkten angegeben. Der Frankenbetrag berechnet sich durch Multiplikation des in Artikel 4 vom allgemeinen Teil angegebenen Wertes. Für Gebühren nach Zeitaufwand ist Artikel 8 des allgemeinen Teils anzuwenden.

Taxpunkte

• •	i diffisorie fieclite una di ossei fiat	Taxputikte
1.1	Verrichtungen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen, sofern die Gesetzgebung über die politischen Rechte nicht ausdrücklich eine Kostenpflicht vorsieht Verrichtungen zugunsten von Mitgliedern des Grossen Rates im Rahmen ihrer parlamentarischen Tätigkeit und soweit dieser Anhang nichts Abweichendes bestimmt	gebührenfrei gebührenfrei
2.	Drucksachen	
2.1.2	Register und Formulare Register pro Stück Einzelformulare und Bogen pro 100 Stück Die Staatskanzlei führt ein Verzeichnis der Register und Formulare mit detaillierten Preisangaben.	5 bis 800 5 bis 200
2.2 2.2.1	Abonnemente Es gelten folgende jährliche Abonnementsgebühren:	
	<ul><li>a Grossratsunterlagen</li><li>b Tagblatt des Grossen Rates (inkl. Budget,</li></ul>	250
2.2.2	Finanzplan und Staatsrechnung) Folgende Personen und Organisationen erhalten auf Anfrage je ein oder mehrere Gratisabonnemente:	150
	<ul> <li>a Schweizerische Eidgenossenschaft,</li> <li>b bernische Mitglieder der eidgenössischen Räte,</li> </ul>	¥
	c die im Grossen Rat vertretenen politischen Parteien,	
	<ul> <li>d Universitäten, sofern die Kantone Gegen- recht halten,</li> </ul>	
	e die akkreditierten Medienschaffenden.	

837 BAG 95–24

2.3	Bernische Systematische Gesetzessammlung (BSG)	Taxpunkte
2.3.1	Für den Bezug der Bernischen Systemati- schen Gesetzessammlung gelten folgende Ansätze:	
	<ul><li>a Gesamtausgabe</li><li>b jährlicher Nachtrag pro Blatt</li><li>höchstens aber</li></ul>	1000 0.20 250
	Für den Bezug einzelner Teile werden die Ge- bühren anteilmässig nach Seiten erhoben.	
2.3.3	Mitglieder des Grossen Rates bezahlen 20 Prozent der Ansätze.	
2.4	Bernische Amtliche Gesetzessammlung (BAG) jährliche Abonnementsgebühren:	
	<ul><li>a für die Gemeinden</li><li>b für die Mitglieder des Grossen Rates</li></ul>	65 80
	c für die übrigen Abonnentinnen und Abon-	
	nenten	100
3.	Rathaus	
3.1 3.1.1	Grossratssaal Grundgebühr (Raumbenützung, Verstärkeran- lage, Licht und Reinigung) pro Anlass und	
3.1.1	Grundgebühr (Raumbenützung, Verstärkeranlage, Licht und Reinigung) pro Anlass und Tag	1000
3.1.1	Grundgebühr (Raumbenützung, Verstärkeranlage, Licht und Reinigung) pro Anlass und Tag	1000 200 300
3.1.1 3.1.2 3.1.3	Grundgebühr (Raumbenützung, Verstärkeranlage, Licht und Reinigung) pro Anlass und Tag	200
3.1.1 3.1.2 3.1.3 3.1.4 3.2 3.2.1	Grundgebühr (Raumbenützung, Verstärkeranlage, Licht und Reinigung) pro Anlass und Tag	200 300
3.1.1 3.1.2 3.1.3 3.1.4 3.2 3.2.1 3.2.2 3.3	Grundgebühr (Raumbenützung, Verstärkeranlage, Licht und Reinigung) pro Anlass und Tag	200 300 200
3.1.1 3.1.2 3.1.3 3.1.4 3.2 3.2.1 3.2.2 3.3 3.3.1	Grundgebühr (Raumbenützung, Verstärkeranlage, Licht und Reinigung) pro Anlass und Tag	200 300 200 80 15
3.1.1 3.1.2 3.1.3 3.1.4 3.2 3.2.1 3.2.2 3.3 3.3.1	Grundgebühr (Raumbenützung, Verstärkeranlage, Licht und Reinigung) pro Anlass und Tag	200 300 200 80 15 500 120
3.1.1 3.1.2 3.1.3 3.1.4 3.2 3.2.1 3.2.2 3.3 3.3.1	Grundgebühr (Raumbenützung, Verstärkeranlage, Licht und Reinigung) pro Anlass und Tag	200 300 200 80 15
3.1.1 3.1.2 3.1.3 3.1.4 3.2 3.2.1 3.2.2 3.3 3.3.1 3.3.2 3.3.3 3.3.4	Grundgebühr (Raumbenützung, Verstärkeranlage, Licht und Reinigung) pro Anlass und Tag	200 300 200 80 15 500 120 100 bis 500
3.1.1 3.1.2 3.1.3 3.1.4 3.2 3.2.1 3.2.2 3.3 3.3.1 3.3.2 3.3.3 3.3.4 3.4.1	Grundgebühr (Raumbenützung, Verstärkeranlage, Licht und Reinigung) pro Anlass und Tag	200 300 200 80 15 500 120 100 bis 500

3.5	Technische Geräte Für die Benützung von technischen Geräten (Hellraumprojektor, transportable Simultan- übersetzungsanlage usw.) beträgt die Ge- bühr 50 bis 300 Taxpunkte. Hauspersonal Das Zurverfügungstellen von Hauspersonal wird nach Zeitaufwand in Rechnung gestellt.	Taxpunkte
3.7 3.7.1		
3.7.2	Auf Gesuch hin kann von der Gebührenerhe- bung ganz oder teilweise abgesehen werden für	
	<ul> <li>Anlässe mit gemeinnützigem Charakter,</li> <li>Veranstaltungen von Organisationen, die vom Kanton erheblich subventioniert werden.</li> </ul>	
3.7.3	Die Gebühren für die Benützung des Rathauses durch die Stadt Bern werden in einem öffentlichrechtlichen Vertrag zwischen der Staatskanzlei und der Einwohnergemeinde Bern geregelt.	
4.	Staatsarchiv	
	Heraldische und genealogische Auskünfte Herstellung einer farbigen Wappenskizze Auswahl eines Wappenvorschlages bei per-	40 bis 200
4.1.3	sönlicher Vorsprache, pro Vorschlag Schriftliche genealogische Auskünfte	10 bis 20 nach
4.2	Auskünfte an anerkannte wissenschaftliche Institutionen im In- und Ausland	Zeitaufwand gebührenfrei
4.3	Fahnen (Ausleihe) Anzahl Fahnen 1 bis 5 6 bis 10 11 bis 20 21 bis 40	50 100 150 200

		Taxpunkte
	41 bis 80	300
	81 bis 200	500
	über 200	1000
5.	Information und Öffentlichkeitsarbeit	
	Verrichtungen des Amtes für Information und Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen des Infor-	
	mationsauftrages und des Dienstleistungsauf-	
	trages im Bereich Öffentlichkeitsarbeit	gebührenfrei

### **Anhang II A**

# Gebührentarif des Direktionssekretariates der Volkswirtschaftsdirektion und ihrer angegliederten Organisationseinheiten

Die nachstehenden Gebühren richten sich nach Artikel 8 des allgemeinen Teils. Sie sind nicht anwendbar für jene angegliederten Organisationseinheiten, deren Gebühren in den Anhängen II B bis II E geregelt sind.

1.	Mitberichte	***************************************	nach Zeitaufwand
2.	Gutachten		nach Zeitaufwand

837 BAG 95–24

### **Anhang II B**

### Gebührentarif des Amtes für Landwirtschaft

Die nachstehenden Gebühren sind in Taxpunkten angegeben. Der Frankenbetrag berechnet sich durch Multiplikation des in Artikel 4 vom allgemeinen Teil angegebenen Wertes. Für Gebühren nach Zeitaufwand ist Artikel 8 des allgemeinen Teils anzuwenden.

1.	Stabsabteilung	Taxpunkte
	(Bildungswesen, EDV, Übersetzungsdienst, usw.)	
1.1	Anerkennung von Lehrmeistern und Lehrbetrieben	100
1.2	Genehmigung von Lehrverträgen	50
1.3	Ausstellen von Duplikaten (Zeugnisse, Berufsausweise, Notenkarten)	je 50
1.4	Einführungskurse für Lehrmeister: Obligatorischer 2tägiger Kurs	100
1.5	Prüfungsmateriale	ffektive Kosten
2.	Abteilung Pflanzenproduktion	
2.1	Ordentlicher Vollzug der agrarpolitischen Massnahmen inkl. ordentliche Ausrichtung der landwirtschaftlichen Beiträge und Direktzahlungen	gebührenfrei
2.2	Beitragswesen: Bearbeitungsgebühr bei unvollständigen, zusätzlich einzuholenden oder falschen Angaben	30 bis 150 100 bis 200
2.3	Anerkennung von Betriebsformen pro Betrieb	50
2.4	Rapsanbau Zuteilungsänderung	20
2.5	Bewilligung zu gewerbsmässiger Durchführung von Desinfektionen und Behandlungsverfahren	100
2.6	Spritzenführerkurs	200 bis 300
2.7	Spritzenführerausweis	50

2.8	Erteilung der Fachbewilligung an Landwirte, Gärtner und in speziellen Bereichen gemäss den drei entsprechenden Verordnungen VFBL, VFBG, VFBS alle vom 16.4.1993, eidg. V
3.	Veterinärdienst
3.1	Tierschutz: Beratung eines Tierhalters, der  1. Besuch sowie die 1. Nachkontrolle, wenn der Aufwand gering ist gebührenfrei
3.2	Klauenpflegebewilligung50Jährliche Erneuerung20
3.3	Hufbeschlagkurs Kurs- und Prüfungsgebühren für Berner Teilnehmer
3.4	Viehhändlerkurs- und Prüfung 200
3.5	Bewilligungen für Wildtierhaltung
3.6	Bewilligungen für Ausstellungen
3.7	Quarantäneverfügungen für Tierimporte 20 bis 50
3.8	Anerkennungsverfahren für die gewerbsmässige Einfuhr von Fleisch und Fleischwaren 50
3.9	Verfügungen im Bereich des Tierschutzes (einfache und mittelgrosse Fälle)
4.	Abteilung Bodenrecht und Planung
4.1	Pachtzinsgenehmigungen
	(je nach Höhe des Pachtzinses) bis Fr. 5 000.— 50
	Fr. 7 500.— 75
	Fr. 10 000.— 100 Fr. 15 000.— 150
	Fr. 20 000.— 200
	über Fr. 20 000.— 250
4.2	Verfügungen betreffend die parzellenweise Verpachtung
4.3	Verfügungen betreffend kürzere Pachtdauer 30 (bei mehreren Verträgen in der gleichen Verfügung: +10 Taxpunkte pro Vertrag)

4.4	Ertragswert- und Pachtzinsschätzungen so- wie andere Gutachten in Pachtangelegenhei- ten (gemäss Aufwandrapport der Schätzer/Be-	Taxpunkte
	rater)	nach Zeitaufwand
<b>5</b> .	Abteilung Tierproduktion	
5.1	Rückforderung von zu Unrecht bezogenen Beiträgen	100 bis 200
5.2	Bearbeitungsgebühr bei unvollständigen oder falschen Angaben	30 bis 150
5.3	Ausserordentliche Tierbeurteilungen und Nachbeurteilungen	30 bis 70
6.	Abteilung Meliorationswesen	
6.1	Bewilligungen von Zweckentfremdungen und Zerstückelungen	200 bis 500
6.2	Verfügungen betreffend Rückbehalt oder Rückerstattung von Subventionen	50 bis 200
7.	Zentralstelle MKBD	
7.1	Kontrolle, Beratung, Milch- und Käseuntersu- chungen	gebührenfrei
7.2	Bewilligungen an einzelne Lieferanten oder Lieferantengruppen für täglich einmalige Milchablieferung in Käsereien oder Milchsam- melstellen Dauer: Unbefristet	
	Grundgebührpro Lieferant	100 20
7.3	Bewilligungen an einzelne Lieferanten oder Lieferantengruppen für zweitätige Milchablie- ferung in Käsereien oder Milchsammelstellen sowie Hofabfuhr Dauer: Unbefristet	
	Grundgebührpro Lieferant	100 20

7.4	Bewilligungen an ganze Genossenschaften für tägige oder zweitägige Hofabfuhr sowie für täglich einmalige Milcheinlieferung in Käsereien oder Sammelstellen Dauer: Unbefristet Grundgebühr	Taxpunkte 200 20
7.5	Bewilligungen für ganzjährige Silagefütterung an Mast-, Jung- und Galtvieh in Gemeinschaftsställen	100
7.6	Bewilligung für ganzjährige Verfütterung von Körnermais und Maiskolbensilage an Kleinvieh in der Siloverbotszone und in der Silozone mit Beschränkungen	100
7.7	Bewilligung zur Verfütterung von Silage an Mast-, Jung-, Galt-, Kleinvieh oder Pferde in der Siloverbotszone und in der Silozone mit Beschränkungen Dauer: Befristet auf 1 Jahr Gebühr für erstmaliges Gesuch	100 50
7.8	Ausnahmebewilligung für 4 Wochen Sperr- frist Halbjahreskäsereien nach Art.75 MLR Dauer: Befristet auf 1 Jahr Gebühr für erstmaliges Gesuch Erneuerung der Bewilligung	100 50
7.9	Gebühren für Untersuchungen Nachweis von Antibiotika pro Fall (IQB oder Störbetrieb)	200 6
7.10	Proben aus Käsereien Kulturen, Milchproben, Hilfsstoffe	4 10
7.11	Mastitisproben pro Probe	4
7.12	Proben (Fett, Eiweiss, Lactose, Zellzahl) für externe Labors pro Untersuchung	2

7.13	Bang-Proben ABR-Ring-Test (für Kantonstierarzt)	Taxpunkte 6
7.14	Gehaltsproben für Käsereien pro Probe	0.8
7.15	Durchführung von Versuchen für Dritte (FAM, ZVSM)	nach Zeitaufwand
8.	Bodenschutzfachstelle	
8.1	Mitberichte	nach Zeitaufwand
8.2	Verfügungen (Vollzug KStoV)	nach Zeitaufwand
9.	Landwirtschaftliches Beratungswesen	
Die nachfolgende Gebührenregelung gilt für die Beratungsleistungen aller Verwaltungseinheiten des LANA, soweit in den vorstehenden Ziffern keine Sonderregelung getroffen wurde.		
9.1	Standardgutachten für Landwirte und für Amtsstellen, sofern nach den Vorschriften der Gesetzgebung nicht Gebührenfreiheit besteht. Ein Standardgutachten umfasst in der Regel Bericht, Betriebsaufnahme, Bewirtschaftungsplan, Raumprogramm, Investitions- und Finanzierungsplan, Budget und Betriebsentwicklungsplan.	50 bis 200
9.2	Technische Planungen wie  a Düngungsplan, Nährstoffbilanz, Fruchtfolgeplan, Parzellenplan, Weideplan, Fütterungsplan, Futter-TS-Plan, Ernterapport, Raum- und Funktionsprogramm, Arbeitsvoranschlag, Mechanisierungsplan, Heubelüftungsplanung, Sonnenkollektoren, Paarungsplan, usw.	
	pro Plan bzw. Berechnungb Haushaltbudget, Ernährungsplan, hauswirtschaftliche Umbauskizzen usw. pro Plan bzw. Berechnung	30 bis 100 30 bis 100
	c Neupflanzungen Obstbau	20 bis 200
9.3	Sämtliche Weiterbildungsaktivitäten wie Kurse, Seminare, Erfahrungsgruppen, Interessengruppen, Workshops, usw.	
	a pro Halbtagskurs- und Abendveran- staltung	20

		Taxpunkte
	b pro Tageskurs	30
	c mehrtägige oder mehrteilige	
	Veranstaltungen	
	pro Halbtag bzw. Abend	10
	pro Tag	20
	die Kursgelder sind angemessen zu erhöhen,	
	wenn	
	<ul> <li>a auswärtige Referentinnen oder Referenten beigezogen werden,</li> </ul>	
	b eine aufwendige Infrastruktur (EDV-Geräte,	
	usw.) erforderlich ist oder	
	c sonstige Mehraufwendungen entstehen	
	T /	
9.4	Übrige Beratungsleistungen	nach
		Zeitaufwand
9.4.1	Wenn es sich beim Gesuchsteller um eine	
	Bewirtschafterin oder einen Bewirtschafter	
	eines bäuerlichen Familienbetriebs handelt,	
	wird die Hälfte der Gebühr verrechnet.	

### **Anhang II C**

### Gebührentarif des Amtes für Wald und Natur (WANA)

Die nachstehenden Gebühren sind in Taxpunkten angegeben. Der Frankenbetrag berechnet sich durch Multiplikation des in Artikel 4 vom allgemeinen Teil angegebenen Wertes. Für Gebühren nach Zeitaufwand ist Artikel 8 des allgemeinen Teils anzuwenden.

1.	Forstinspektorat	Taxpunkte
1.1	Forstpolizei	
1.1.1	Bewilligung der Fristverlängerung bei Wie-	
	derbestockung von Blössen	gebührenfrei
1.1.2	Holzschlagbewilligung für Privatwaldeigen-	1
	tümer	gebührenfrei
1.1.3	Genehmigung von bes. Regelungen ge-	
	mäss Art. 9 FoG (Betreten, Befahren, Rei-	
	ten, usw.)	gebührenfrei
1.1.4	Schriftliche Vereinbarung (Benützung von	
	Forststrassen im Staatswald)	gebührenfrei
1.1.5	Bewilligung von Ausbeutungen sowie Abla-	
	gerungen im Wald	50 bis 2000
1.1.6	Bewilligung von Bauten im Wald	50 bis 1000
1.1.7	Näherbaubewilligung	50 bis 1000
1.1.8	Rodungsbewilligung	50 bis 2000
1.1.9	Bewilligung von sportl. Veranstaltungen	
	und Anlässen	50 bis 1000
1.1.10	Bewilligung zur Veräusserung und Teilung	
	von öffentl. Wald	50 bis 1000
1.1.11	Ersatzaufforstungspflicht	
	(Übernahme durch Forstbehörde)	100 bis 1000
1.1.12	Bewilligung von Niederhaltezonen	20 bis 1000
1.1.13	Genehmigung von neu zu errichtender	
	Rechte und Dienstbarkeiten	
	(Neuanlage von elektr. Leitungen)	20 bis 1000
1.1.14	Formeller Waldfeststellungsentscheid	20 bis 2000
1.1.15	Wiederherstellungsverfügungen im Zusam-	
	menhang mit forstpolizeilichen Geschäften	
	(Bauten, Deponien, widerrechtl. Rodungen,	
	Nichterfüllung der Ersatzaufforstungs-	
	pflicht, usw.)	20 bis 2000
1.2	Stoffverordnung/Forstschutz	
1.2.1	Pauschalbewilligung für die Anwendung	
	von Pflanzenbehandlungsmitteln	gebührenfrei
1.2.2	Fachbewilligung	gebührenfrei

1.2.3	Anwendungsbewilligung (vereinfachtes volles Bewilligungsverfahren), Bewilligung für geschlagenes Holz, Bewilligung für	Taxpunkte
	forstl. Pflanzgärten	gebührenfrei
1.2.4	Erteilen eines Pflanzenschutzzeugnisses	30 bis 50
1.2.5	Prüfung von Exportsendungen	30 bis 50
1.3	Forstliche Planung	
1.3.1	Festsetzung des Hiebsatzes bei grösseren	
	Übernutzungen	gebührenfrei
1.3.2	Genehmigung der Verträge mit Freierwer-	
	benden für Wirtschaftsplan-Arbeiten	gebührenfrei
1.3.3	Genehmigung des Wirtschaftsplanes	gebührenfrei
1.3.4	Forstreservefonds	gebührenfrei
	a Entbindung von Verpflichtung zur	
	Anlage eines Forstreservefonds	
	(Bewilligung)	gebührenfrei
	b Befreiung von der Pflicht zur Leistung	
	der Jahreseinlage in Forstreservefonds	gebührenfrei
1.3.5	Genehmigung der Geldentnahme aus Forst-	0011 50
	reservefonds	30 bis 50
1.4	Raumplanung/Planung allgemein	
1.4.1	Stellungnahme zu Bauvorhaben in lawinen-	
	gefährdeten Gebieten im Baubewilligungs-	
	verfahren	50 bis 2000
1.4.2	Mitbericht im UVP-Verfahren	nach
		Zeitaufwand
1.4.3	Mitbericht zu Konzessionsgesuchen	
	(Verkehr, Tourismus usw.)	50 bis 1000
1.5	Förderungsmassnahmen	
1.5.1	Verfügung von Massnahmen zur Sicherung	
	gefährdeter Schutzwälder	gebührenfrei
1.5.2	Verfügung über Rückerstattung von Staats-	<b>3</b>
	beiträgen	50 bis 200
1.5.3	Verfügung zur Wiederherstellung des ge-	
	setzmässigen Zustandes	20 bis 2000
1.5.4	Verfügung «Rückerstattung gewinnbringen-	
	der Veräusserung» bei Waldzusammenle-	
	gungen	20 bis 500
1.5.5	Zusicherung der amtlichen Mitwirkung	
	(Genehmigung der Vorstudie)	gebührenfrei
1.5.6	Auflagebewilligung	gebührenfrei
1.5.7	Verfügung Neuantritt	gebührenfrei

1.6 1.6.1	Forstorganisation	Taxpunkte
1.6.2	Ausnahmebewilligung für Anstellung nicht vollamtlicher Revierförster Genehmigung von techn. Forstverwaltun-	gebührenfrei
1.6.3	gen	gebührenfrei
1.0.3	gung des Revierbeitrages	gebührenfrei
1.7	Ausbildung	
1.7.1	Prüfungsgebühr für Lehrabschlussprüfun-	
	gen	gebührenfrei
1.7.2	Ausstellung des Fähigkeitszeugnisses für Forstwarte	gebührenfrei
1.7.3	Anerkennung von Lehrbetrieben	100
1.7.4	Anerkennung von Lehrmeistern	50
1.7.5	Genehmigung von Lehrverträgen	50
2.	Fischereiinspektorat	
2.1	Gebühren für den Fang von Wassertieren	
2.1.1	Bewilligung für den Fang von Krebsen in	
	staatlichen Fischgewässern	40 bis 200
2.1.2	Bewilligung zum Verkauf von Fischnährtie-	
	ren aus staatlichen Fischgewässern	50 bis 250
2.1.3	Köderfischkarte	20
2.1.4	Kontrolle des Handels mit geschonten Fi-	
8	schen	1 pro kg/
		maximal 100
2.1.5	Laichfischfangbewilligungen	50 bis 200
2.1.6	Verwaltungsgebühren zu Lasten der Lei-	00 510 200
2.1.0	tung von Fischereikursen	50 bis 150
2.1.7		50 bis 150 50 bis 250
	Bewilligung für Wettfischen	50 DIS 250
2.2	Gebühren für die Berufsfischerei	
2.2.1	Bewilligung zur Verwendung von Fanggerä-	
	ten, die im Patent nicht aufgeführt sind	30 bis 200
2.2.2	Bewilligung zum Fischen ausserhalb der or-	
	dentlichen Fangzeiten	30 bis 200
2.2.3	Gebühr für Markierung geschonter oder un-	
	termässiger Fische, die nicht zurückversetzt	
	werden können	2.5 pro kg
0.0	0.1	
2.3	Gebühren für staatliche Pachtgewässer	
2.3.1	Ausstellen oder Ändern des Pachtvertrages	001:00
0.00	für Angelfischereigewässer	20 bis 80
2.3.2	Ausstellen der Fischereipässe und	F11 20
	Gastkarten	5 bis 10
		pro Stück

2.4 2.4.1 2.4.2	Gebühren für die Elektrofischerei Ausstellen eines neuen Ausweises Betriebsbewilligung für Elektrofischerei-	Taxpunkte 30
2.5	anlagen pro Bewilligungsperiode	40 bis 200
2.5	Stellungnahmen zu technischen Eingriffen in Gewässer	
2.5.1	Kleine Eingriffe	50 bis 200
2.5.2 2.5.3	Mittlere Eingriffe	200 bis 1000 1000 bis 2500
2.5.6	Sehr grosse Eingriffe	nach
		Zeitaufwand
2.6	Auslagen für fischereitechnische Massnah- men	
2.6.1	Für Arbeiten, die durch Dritte verursacht	
	oder in Auftrag gegeben werden	nach Zeitaufwand
2.6.2	Bewirtschaftung staatlicher Fischgewässer	
	durch staatliche Fischereiaufseher im Auftrage Dritter	10 bis 15
	trage Dritter	pro Std.
2.7	Ernennungen	
2.7.1	Ernennung eines Fischereiaufsehers an einem staatlichen Pachtgewässer	30 bis 100
3.	Jagdinspektorat	
3.1	Beilagen zum Jagdpatent	20
3.2	Verwaltungskostenabzug bei Rückerstat- tung der Patentgebühr wegen Rückgabe	
	des Jagdpatents	50
3.3	Bewilligung für die Ausübung der	
	Falknerei	50
3.4	Mahngebühr für das Nichteinsenden der	
	Statistikformulare oder der Abschlusskon- trolle	50
3.5	Ausnahmebewilligung für die Benützung	50
5.5	von Motorfahrzeugen auf der Jagd	30
3.6	Spezialbewilligung für den Hegeabschuss	30
3.7	Spezialbewilligung für die Wildschwein-	
	jagd	50
3.8	Depotgebühr für den Abschuss von Stein-	465
	wild	100

3.9	Gebühr für andere Spezialbewilligungen (nach Umfang und Art der Bewilligung)	Taxpunkte 30 bis 100
3.10	Bewilligung für sportliche Veranstaltungen und gesellschaftliche Anlässe in Bannbezirken und Schutzgebieten	100 bis 300
3.11	Gebühr für die Eignungsprüfung für Jägerrinnen und Jäger a Einschreibegebühr	250 150
	c Wiederholung der triebret. Früfung	50
3.12	Gebühr für die Zusatzprüfungen für Jäge- rinnen und Jäger	
	<ul><li>a Einschreibegebühr</li><li>b Wiederholung der Prüfung</li></ul>	200 150
3.13	Duplikate für Prüfungsausweis und Patent- unterlagen	20 bis 50
3.14	Einfache Mitberichte im Bereich Wildschutz und Lebensraumerhaltung (Aufwand bis 2 Std.)	50
3.15	Mitberichte im Bereich Wildschutz und Le- bensraumerhaltung (Aufwand bis 6 Std./ Feldbegehung)	100
3.16	Mitberichte im Bereich Wildschutz und Le- bensraumerhaltung (Aufwendige Stellung- nahmen, wiederholte Mitberichte und Be- sprechungen)	150 bis 2000
4.	Naturschutzinspektorat	
4.1	Bewilligungen im Bereich Naturschutz	
4.1.1	Naturschutzgebiete (Ausnahmen von	501: 0000
4.1.2	Schutzbestimmungen)	50 bis 2000 50 bis 2000
4.1.3	Beseitigung von Ufervegetation	50 bis 2000 50 bis 2000
4.1.4	Biotopschutz (Ausnahmen Flachmoore	30 Bi3 2000
4.1.5	usw.)	50 bis 2000
	zwecke)	100
	a Pilze	100 100
	<ul><li>b Moose, Früchte, Heilkräuter usw.</li><li>c Enzianwurzeln</li></ul>	100
4.1.6	Fangen und Halten von Tieren	50 bis 1000
7.1.0	rangon and nation von holdin arrantaria	55 515 1000

4.2	Kontrollmassnahmen im Bereich Umwelt- schutz	Taxpunkte
4.2.1	Überprüfungen/Kontrollen StoV	50 bis 2000
4.3	Mitberichte im Bereich des Umweltschutzes und des Naturschutzes	
4.3.1	Einfache Mitberichte	50
4.3.2	Mitberichte mit mittlerem Aufwand (Vorak-	
	tenstudium/Feldbegehung)	100 bis 500
4.3.3	Aufwendige Mitberichte/UVP	
	(>1/2 Arbeitstag/mehrmalige Beschäftigung)	nach
		Zeitaufwand
4.4	Weitere Verrichtungen	
4.4.1	Aufwendige Zusammenstellungen usw	50 bis 1000

#### **Anhang II D**

# Gebührentarif des Amtes für wirtschaftliche Entwicklung

Die nachstehenden Gebühren sind in Taxpunkten angegeben. Der Frankenbetrag berechnet sich durch Multiplikation des in Artikel 4 vom allgemeinen Teil angegebenen Wertes. Für Gebühren nach Zeitaufwand ist Artikel 8 des allgemeinen Teils anzuwenden.

h Personen im Taxpunkte
g nft und Verpfle- 200 bis 1500
gführerbuchs 20
gerschule 50 bis 200
sverfahren 50 bis 400
nft und Verpfle- 300 bis 2500
lehrerpatents 20
e 50 bis 200
sverfahren 50 bis 400
sse der bernischen gebührenfrei
von Ausweisen, hen Tätigkeiten gebührenfrei
sofern der Zeitauf- ide 50 bis 1000

#### **Anhang II E**

## Gebührentarif des Amtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit

Die nachstehenden Gebühren sind in Taxpunkten angegeben. Der Frankenbetrag berechnet sich durch Multiplikation des in Artikel 4 vom allgemeinen Teil angegebenen Wertes. Die Gebühren nach Zeitaufwand richten sich nach den mittels Kostenrechnung KIGAKOST ermittelten Ansätzen.

1.	Abteilung Arbeitnehmerschutz	Taxpunkte
1.1 1.1.1	Betriebsbewilligungen Plangenehmigungs- und Betriebsbewilligungsverfahren	nach
4.4.0		Zeitaufwand
1.1.2	Anlagegenehmigungs- und Betriebsbewilligungserfahren	nach
1.1.3	Druckbehälterbewilligungsverfahren	Zeitaufwand nach
1.1.4	Ausnahmebewilligungsverfahren für Auf-	Zeitaufwand
	zugsanlagen	nach Zeitaufwand
1.1.5	Arbeitszeitbewilligungsverfahren	nach Zeitaufwand
1.1.6	Stellungnahmen und Mitberichte zuhan- den eidgenössischer, kantonaler oder kommunaler Stellen sowie private Ge-	
	suchsteller	nach Zeitaufwand
1.1.7	Bei den Tätigkeiten, die zu 50% durch die Eidg. Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKAS) entschädigt werden, wird die Gebühr zu 50% verrechnet.	
1.2	Arbeitszeitbewilligungen Stunden	
	1- 50 51-100 101-150 151-200 201-300 301-400 401-600 601-800	25 30 35 40 45 50 55 65

	Stunden	Taxpunkte
	801–1000	75
	1001–1200	85
	1201–1500	100
	1501–2000	110
	2001–2500	120
	2501–3000	130
	3001–3500	140
	3501–4000	150
	4001–5000	160
	Ab 5000 Std.	
	für weitere 1000 Std	20
	bis maximal	500
1.3	Gebühren für einen Abendverkauf pro	000
1.5	Woche	
	Arbeitnehmer	
	1	25
	3	30
	5	45
	7	50
	9	55
	11	60
	13	65
	15	75
	17	85
	19	90
	21	95
	23	100
	25	115
	27	120
	29	125
	31	130
	33	140
	35	150
	37	155
	39	160
	41	170
	43	175
	45	180
	47	185
	49	195
	51	200
	53	205
	55	210
	57 und mehr	220

2.	Abteilung Handel und Gewerbe	Taxpunkte
2.1	Messwesen	
2.1.1	Bewilligung für die «e»-Kennzeichnung	
	von Fertigpackungen	150
2.1.2	Ausstellen eines Waagmeisterausweises .	20
2.1.3	Vermietung Eichtank 2000 I (pro Zähler)	40
2.1.4	Verwarnung nach DVO	nach Zeit
2.1.5	Entschädigungen laut eidg. Eichgebüh-	
	renverordnung (Artikel 6)	
2.1.5.1	Wiegegeräte	
	maximale Wiegefähigkeit	
	<i>a</i> bis 10 kg	10
	<i>b</i> über 10 kg bis 50 kg	20
	<i>c</i> über 50 kg bis 100 kg	27
	d über 100 kg bis 200 kg	34
	<i>e</i> über 200 kg bis 500 kg	42
	f über 500 kg bis 1000 kg	56
	g über 1000 kg bis 2000 kg	75
	h über 2000 kg	nach Aufwand
2.1.5.2	Tanksäulen	40
2.1.5.3	Abgasprüfgeräte	40
2.1.5.4	Messapparate/Mixed-Boy (2 Takt)	20
2.1.5.5	Einzelaufträge	
	<i>a</i> pro km	0.8
	b pro km mit Anhänger	1
	c Reisezeit	nach Zeit
2.1.5.6	Hilfspersonal und Gerätschaften	nach Aufwand
2.1.5.7	Vermieten von Eichamtgewichten	
	a bis 100 kg	35
	<i>b</i> über 100 kg bis 500 kg	60
	c über 500 kg bis 1000 kg	90
	d über 1000 kg	120
	· ·	
3.	Abteilung Arbeitsmarkt	
3.1	Ausländische Erwerbstätige	
3.1.1	Die Bearbeitungsgebühren (inklusive For-	
	mulare) betragen für die Zuteilung von:	
3.1.1.1	Ausländischen Jahresaufenthaltern	
	a Jahresaufenthalter pro Gesuch	
	mindestens	500
	b pro Jahresaufenthalter zusätzlich	100
	c Lehrlinge	200
	d abgelehnte Gesuche; mindestens	200
	oder nach Aufwand	

	e Umwandlung von Stagiaires in	Taxpunkte
	Jahresbewilligungen	500
	f Übertritt von Studenten in die Erwerbs-	
	tätigkeit	500
	g selbständige Erwerbstätigkeit	300
3.1.1.2	Saisonniers	
	a Gebühr für die Grundzuteilung von Sai-	
	soneinheiten zugunsten von Betrie-	
	ben, die bereits in den Vorjahren Zutei-	
	lungen erhalten haben. (Versand und	
	Kontrolle der Antragsformulare, Vorbe-	
	reiten der Zuteilungssitzungen, Unter-	
	breiten des Antrages/Voranschlag	
	to series to say therefore the series of the	80
	usw.) Grundgebühr	
	b pro Saisonnier zusätzlich	25
	c Androhung Bewilligungssperre bei	400
	Schwarzarbeit	400
	d Grundbearbeitungsgebühr für Nachzu-	Parisin
	teilungsbegehren	80
	e für jeden nachträglich zugeteilten Sai-	
	sonnier	25
	f erstmalige Zuteilung von Saisoneinhei-	
	ten zugunsten von Betrieben mit saiso-	
	nalem Charakter	300
	g vorzeitige Einreise im Baugewerbe; fe-	
	ste Gebühr pro Entscheid	100
3.1.1.3	Praktikanten, Au-pair-Angestellte und an-	
	dere Kurzaufenthalter	120
3.1.1.3.1	Aktionen im Rahmen von Förderungspro-	
	grammen	gebührenfrei
31132	4-Monatsbewilligungen (13d BVO)	gobamomo
0.1.1.0.2	a Grundgebühr pro Verfügung und	80
	b pro ausländische Arbeitskraft zusätz-	00
	lich	25
		23
	c Aus- und Weiterbildung im Rahmen	Ε0.
	der Oststaatenhilfe: Grundgebühr und .	50
04400	d pro Arbeitskraft zusätzlich	5
3.1.1.3.3	Permis professionnel für 120 Tage	2.22
	a pro Verfügung und für 1 Person,	200
120	b jede weitere Person	25
3.1.1.4	Asylbewerber, Stellenantritt bei Familien-	
	nachzug, Stellen- und Kantonswechsel,	
	sowie weitere arbeitsmarktliche Vorent-	
	scheide	120

3.1.1.4.1	Stellungnahmen für gemeinnützige Beschäftigungsprogramme sowie für kurzfristige Erwerbseinsätze (für Gemeinden, Durchgangszentren, Flüchtlingsunterkünfte)	Taxpunkte gebührenfrei
3.1.1.4.2		80
	b pro Asylbewerber zusätzlich	25
3.1.1.5	Grenzgänger  a pro Gesuch mindestens  b Verlängerungen	80 25
3.1.1.6 3.1.1.7	Gesuche für Verlängerungen Für besonders aufwendige Gesuche kann	gebührenfrei
	die Gebühr angemessen bis zum Höchst- betrag von 5000 erhöht werden. Bei mut- williger, offensichtlich unbegründeter (Ge- fälligkeitsgesuche) und wiederholter Ge- suchseinreichung (nach ablehnendem Entscheid), ist für ablehnende Verfügun- gen eine Gebühr nach Aufwand und in Anlehnung an die vorstehende Skala bis zum Höchstbetrag von 5000 zu erheben.	
3.2 3.2.1	Private Arbeitsvermittlung und Personal- verleih Erstmalige Bewilligung im Kanton Bern	
·	<ul> <li>a für private Arbeitsvermittlung</li> <li>b für den Personalverleih</li> <li>c für private Arbeitsvermittlung (600) und den Personalverleih (700) zusam-</li> </ul>	700 800
3.2.2	men	1300
	a für private Arbeitsvermittlung	450
	<ul><li>b für den Personalverleih</li><li>c private Arbeitsvermittlung (350) und</li></ul>	550
222	den Personalverleih (450) zusammen	800
3.2.3	Urkundenänderung für Einzelbewilligung a Adressänderung/neuer Firmenname	150
3.2.4	b Leiterwechsel	200
	bewilligung  a Adressänderung/neuer Firmenname	250
	b Leiterwechsel	300

3.2.5	Gebühren bei behördlichen Abklärungen im Zusammenhang mit der Wahrung der Aufsichtspflichten über die private Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (Androhung von Bewilligungsentzug, Ansetzung von Fristen zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes, Bewilligungsentzug, Inspektionen vor Ort	Taxpunkte
	usw.)	nach Zeitaufwand
4.	Abteilung Umweltschutz	
4.1	Industrie und Gewerbe	
4.1.1	Mitberichte für Neuanlagen LRV, LSV und	
	StFV (Spruchgebühren)	95
4.1.2	UVP (Bewilligungsbehörde KIGA)	95
4.1.3	UVP (andere Bewilligungsbehörden)	95
4.1.4 4.1.5	Sanierungsverfügungen	95
4.1.5	Stellungnahmen zuhanden eidgenössi- scher kantonaler oder kommunaler Stel-	
	len	95
4.1.6	Abnahmekontrollen, periodische	33
4.1.0	Kontrollen	95
4.1.7	Fahrzeugeinsatz	50
4.2		
4.2 4.2.1	Emissionsmessungen	
4.2.1.1	Feuerungsanlagen Holzfeuerungen kleiner als 1 Megawatt	
4.2.1.1	(nur in Klagefällen) mit Messumfang	
	CO, 0 <sub>2</sub> :	
	a 1 Anlage, 1 Last	300
	b weitere Lasten	50
	c weitere Anlagen, 1 Last	150
	d weitere Lasten	50
4.2.1.2	Holzfeuerungen 70-200 kW mit Messum-	
	fang Staub, CO, 0₂:	
	a 1 Anlage, 1 Last	400
	b weitere Lasten	50
	c weitere Anlagen, 1 Last	200
	d weitere Lasten	50
4.2.1.3	Holzfeuerungen 201–500 kW mit Messum-	
	fang Staub, CO, 0₂:	
	a 1 Anlage, 1 Last	700
	b weitere Lasten	50
	c weitere Anlagen, 1 Last	350
	d weitere Lasten	50

4.2.1.4	Holzfeuerungen 501–1000 kW mit Mess- umfang Staub, CO, 0₂:	Taxpunkte
	a 1 Anlage, 1 Last	1000
	b weitere Lasten	50
	c weitere Anlagen, 1 Last	500
	d weitere Lasten	50
4.2.1.5	Holzfeuerungen >1000 kW mit Mess-	
	umfang Staub, CO, GesC, 0₂:	nach
	amang Staab, 60, 600. 0, 02	Zeitaufwand
4.2.1.6	Heizöl «Extra Leicht» + Gas mit Mess-	Zonaanvana
4.2.1.0	umfang NOx, CO, 0 <sub>2</sub> , Russ:	
	90 9000	1000
	a 1 Anlage, 1 Last	
	b weitere Lasten	50
	c weitere Anlagen, 1 Last	350
4047	d weitere Lasten	50
4.2.1.7	Schwerölfeuerung mit Messumfang	
	Staub, NOx, CO:	2422
	a 1 Anlage, 1 Last	2100
	b weitere Lasten	200
	c weitere Anlagen, 1 Last	600
	d weitere Lasten	200
4.2.2	Industrielle und Gewerbliche Anlagen	
4.2.2.1	Belagsaufbereitungsanlage mit Mess-	
	umfang Staub, CO, 0₂:	
	<i>a</i> 1 Anlage, 1 Last	1350
	b weitere Lasten	300
	c weitere Anlagen, 1 Last	600
	d weitere Lasten	300
4.2.2.2	Blockheizkraftwerk Diesel mit Mess-	
	umfang Staub, CO, NOx, 0₂:	
	a 1 Anlage, 1 Last	1550
	b weitere Lasten	150
	c weitere Anlagen, 1 Last	450
	d weitere Lasten	150
4.2.2.3	Blockheizkraftwerk Gas mit Messumfang	
	CO, NOx, 0 <sub>2</sub> :	
	a 1 Anlage, 1 Last	1350
	b weitere Lasten	50
	c weitere Anlagen, 1 Last	200
	d weitere Lasten	50
4.2.2.4	Getreidemühle, -trockner, Mahlanlage	50
IIIIII T	mit Messumfang Staub:	
	a 1 Anlage, 1 Last	1250
	b weitere Lasten	300
	M MORE COSTELL	300

**154.21** 

		***
		Taxpunkte
	c weitere Anlagen, 1 Last	500
	d weitere Lasten	300
4.2.2.5	Grastrocknungsanlagen mit Messumfang	
	Staub, CO, 0₂:	
	a 1 Anlage, 1 Last	1450
	b weitere Lasten	300
	c weitere Anlagen, 1 Last	500
	d weitere Lasten	300
4.2.2.6	Kaffeeröstanlage mit Messumfang	F. (2007)
	Gesamt-C:	
	a 1 Anlage, 1 Last	1000
	b weitere Lasten	150
	c weitere Anlagen, 1 Last	300
	d weitere Lasten	150
4.2.2.7	Sandstrahlanlage mit Messumfang Staub:	130
4.2.2.7		1250
	b weitere Lasten	gebührenfrei 500
	c weitere Anlagen, 1 Last	1000 NEW 2000 NEW 2000
4000	d weitere Lasten	gebührenfrei
4.2.2.8	Tankstellen mit Messumfang Abnahme:	000
	a 1 Anlage, 1 Last	230
	b weitere Lasten, pro Zapfpistole	55
	c weitere Anlagen, 1 Last	gebührenfrei
	d weitere Lasten	gebührenfrei
4.2.3	Übrigen Anlagen	nach
		Zeitaufwand
4.2.4	Kontrolle der Feuerungsanlagen, die mit	
	Heizöl «Extra leicht» betrieben werden:	
4.2.4.1	Feuerungsanlagen < 1 MW pro Feuerung	
	(Formulare, Auswertungen)	15
4.2.4.2	Feuerungsanlagen >1 MW und >360 kW	
	inkl. Stickoxid-Messung:	
4.2.4.2.1		
	a Brenner mit einstufigem Lastbetrieb	520
	b Brenner mit mehrstufigem	
	Lastbetrieb	590
	c Brenner mit stufenlosem Lastbetrieb	660
	d für jeden weiteren Lastbetrieb wird ein	
	Mehrpreis berechnet von	70
4.2.4.2.2		,,
7.2.7.2.2	der gleichen Zentrale:	
	a Brenner mit einstufigem Lastbetrieb	290
	b Brenner mit mehrstufigem	230
	Lastbetrieb	360
	c Brenner mit stufenlosem Lastbetrieb	430
	c brenner mit stutenlosem Lastbetrieb	430

4.2.5 4.2.5.1	<ul> <li>d für jeden weiteren Lastbetrieb wird ein Mehrpreis berechnet von</li> <li>Lärmmessungen</li> <li>Gebühren für Messgeräte</li> </ul>	Taxpunkte 70
	a Messgeräte inkl. Aufzeichnung; pro Einsatz	50
	b Messgeräte ohne Aufzeichnung;	00
	pro Einsatz	30
	c Fahrzeug; pro Einsatz	50
4.3	Störfallvorsorge	
4.3.1	Beurteilung von Kurzberichten	nach
		Zeitaufwand
4.3.2	Risikoüberprüfung durch Begehung	nach
400	B. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1.	Zeitaufwand
4.3.3	Beurteilung von Risikoermittlungen	nach
4.3.4	Paurtailung van ausännenden Bariahtan	Zeitaufwand
4.3.4	Beurteilung von ergänzenden Berichten	naah
	zur Überprüfung des Störfallrisikos	nach Zeitaufwand
4.3.5	UVP-Mitberichte	nach
4.3.3	OVF-Millberichte	Zeitaufwand
4.3.6	Sanierungsverfügungen	nach
4.0.0	Camerangsverragangen	Zeitaufwand
4.3.7	Abnahmekontrollen, periodische Kontrol-	Zoitaaiwana
	len, Stellungnahmen und Mitberichte zu-	
	handen eidgenössischer, kantonaler oder	
	kommunaler Stellen	nach
		Zeitaufwand

#### **Anhang III**

## Gebührentarif der Gesundheits- und Fürsorgedirektion

Die nachstehenden Gebühren sind in Taxpunkten angegeben. Der Frankenbetrag berechnet sich durch Multiplikation des in Artikel 4 vom allgemeinen Teil angegebenen Wertes. Für Gebühren nach Zeitaufwand ist Artikel 8 des allgemeinen Teils anzuwenden.

1.	Direktionssekretariat	Taxpunkte
1.1 1.1.1 1.1.2	Berufsausübungsbewilligungen Für Medizinalpersonen Für die übrigen Berufe des Gesundheitswesens	200 bis 500 150 bis 350
1.2	Bewilligungen für Assistentinnen und Assistenten sowie für Stellvertreterinnen und Stellvertreter von Ärztinnen und Ärzten, Zahnärztinnen und Zahnärzten, Tierärztinnen und Tierärzten oder Apothekerinnen und Apothekern	50 bis 200
1.3	Bewilligungen zur Führung eines Spezialarzttitels	300 bis 500
1.4	Betriebsbewilligungen im Bereich der Berufe des Gesundheitswesens	200 bis 400
1.5	Betriebsbewilligungen für Privatspitäler oder andere Krankenpflegeeinrichtungen	300 bis 3000
1.6	Bewilligungen für die gewerbsmässige Pflege von Betagten und Behinderten in Heimen .	200 bis 2000
1.7	Bewilligungen für die Durchführung von Tierversuchen	200 bis 400
1.8	Vertriebsbewilligungen für Heilmittel	300 bis 400
1.9	Bewilligungen für die Herstellung und den Grosshandel mit Arzneimitteln	300 bis 400
1.10	Bewilligungen für Herstellung, Verarbeitung und Handel mit Betäubungsmitteln	300 bis 400
2.	Kantonsarztamt	
2.1	Bewilligungen für Verschreibung, Abgabe und Verabreichung von Betäubungsmitteln zur Behandlung Betäubungsmittelabhängiger	gebührenfrei

837 BAG 95–24

2.2	Betriebsbewilligungen und Zulassungen im Desinfektions- und Entwesungswesen	Taxpunkte 100 bis 250
2.3	Ausstellung von Leichenpässen	30
3.	Kantonales Laboratorium	
3.1	Bewilligungen betreffend den Handel mit Wein	50 bis 200
3.2	Für Bewilligungen, Kontrollmassnahmen und weitere Anordnungen im Geltungsbereich der eidgenössischen Giftgesetzgebung werden Gebühren in dem von der eidgenössischen Giftgesetzgebung zugelassenen Rahmen erhoben.	· ·
3.3	Für Bewilligungen, Kontrollmassnahmen und weitere Anordnungen im Geltungsbereich der eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung werden Gebühren in dem von der eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung zugelassenen Rahmen erhoben.	
3.4	Für Laboruntersuchungen und Inspektionen im Aufgabenbereich des Kantonalen Laboratoriums findet der Gebührentarif für die amtliche Lebensmittelkontrolle des Verbandes der Kantonschemiker der Schweiz, Version 340-94, Anwendung.	
4.	Fürsorgeamt	
4.1	Auskünfte im Bereich der Fürsorge- und Asylgesetzgebung gegenüber Fürsorgebehörden, öffentlichen und privaten Einrichtungen des Fürsorgewesens sowie Privatpersonen	gebührenfrei
4.2	Entscheide über Gesuche um materielle Hilfe im Sinn von Artikel 3 Absatz 4 des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten .	gebührenfrei
5.	Rechtsamt	
5.1	Rechtskraftbescheinigungen gegenüber Privaten, die in Erfüllung ihnen übertragener kantonaler Aufgaben verfügt haben	gebührenfrei
6.	Diverse	
6.1	Entbindung vom Berufsgeheimnis	gebührenfrei

7.	Gemeinsame Bestimmungen	
6.4	Mitberichte und Gutachten im Bereich des Umweltschutzes	100 bis 10 000
6.3	Bewilligungen, Kontrollmassnahmen und weitere Anordnungen im Bereich des Umweltschutzes	50 bis 1000
5.2	giumsgiums	Taxpunkte 200 bis 10 000

- 7.1 Für Erneuerung, Änderung, Widerruf und Entzug von Bewilligungen gilt der für die Bewilligungserteilung festgesetzte Gebührenrahmen.
- 7.2 Die Gebühren für Betriebsinspektionen, die durch die besondere Gesetzgebung vorgeschrieben sind, sind von der inspizierten Person oder dem Betrieb zu tragen. Sie bemessen sich grundsätzlich nach Zeit- und Arbeitsaufwand und können für die einzelnen Bereiche pauschaliert werden.

**Taxpunkte** 

#### **Anhang IV A**

# Gebührentarif der Justiz-, Gemeindeund Kirchendirektion (mit Ausnahme der Grundbuchämter)

Allgemeine Bestimmungen

Die nachstehenden Gebühren sind in Taxpunkten angegeben. Der Frankenbetrag berechnet sich durch Multiplikation des in Artikel 4 vom allgemeinen Teil angegebenen Wertes. Für Gebühren nach Zeitaufwand ist Artikel 8 des allgemeinen Teils anzuwenden.

#### Für die Vorprüfung von kommunalen und regionalen Reglementen und Plänen wird keine Gebühr erhoben. Ein besonders grosser Aufwand für eine Vorprüfung wird bei der Genehmigung in Rechnung gestellt. 2. Gebühren des Amts für Gemeinden und Raumordnung 2.1 Ausnahmebewilligung auf dem Gebiet der Unvereinbarkeit und des Verwandtenausschlusses ..... 70 bis 200 2.2 Genehmigung von Zweckänderungen von Zuwendungen Dritter ...... 100 bis 500 2.3 Ausnahmebewilligungen vom Mindestabschreibungssatz ...... 100 bis 500 2.4 Fristerstreckungen bei der Einführung des Rechnungsschemas nach neuem Rechnungsmodell ..... 70 bis 200 2.5 Bewilligung zur Einsichtnahme in Bürgerregister/Burgerrodel zwecks Ahnenforschung ...... 50 2.6 Dienstleistungen auf Ersuchen der Gemeinden, wie Mitwirkung bei Amtsübergaben und Arbeitsplatzbewertungen ...... 60 pro Stunde 2.7 Behandlung von Einsprachen gegen Reglemente der Gemeinden, wenn Anträgen nicht stattgegeben wird (Art. 14 Abs. 2 Gemeindeverordnung) ...... 50 bis 500

837 BAG 95–24

Für besonders hohen Arbeitsaufwand bei Entscheiden über kommunale Planungszo- nen, namentlich bei der Behandlung und Gutheissung zahlreicher und schwieriger	Taxpunkte
Behandlung von Einsprachen in der Orts- und Regionalplanung, wenn den Anträgen nicht stattgegeben wird	50 bis 500
Genehmigung der Verlängerung von Planungszonen	50 bis 500
Ersatzvornahmen im Planungsrecht	nach Zeitaufwand
Ausnahmebewilligung von einzelnen Vorschriften nach Art. 6 Abs. 3 SFG	150
Verfügung betreffend die Zustimmung zum Bauen in einer kantonalen Planungszone	150
Baupolizeiliche Verfügungen	300 bis 1000
Ersatzvornahmen aufgrund baupolizeili- cher Verfügungen	nach Zeitaufwand
Verfügung betreffend Zustimmung zum Bauen in einer Uferschutzzone nach Art. 5 Abs. 3 SFG und im Bauverbotsstreifen nach Art. 8 Abs. 2 SFG	150
Verfügungen nach Art.31 Abs.2 Lärmschutzverordnung	150
Verfügung betreffend Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn	150
Zuordnung der Empfindlichkeitsstufen im Einzelfall bei ortsfesten Anlagen	nach Zeitaufwand
Reproduktion von Luftbildern	Reproduktions- kosten und Gebühr von 5 Taxpunkten pro Bild und eine Bearbeitungs- gebühr von 20 Taxpunkten
	Entscheiden über kommunale Planungszonen, namentlich bei der Behandlung und Gutheissung zahlreicher und schwieriger Einsprachen  Behandlung von Einsprachen in der Ortsund Regionalplanung, wenn den Anträgen nicht stattgegeben wird  Genehmigung der Verlängerung von Planungszonen  Ersatzvornahmen im Planungsrecht  Ausnahmebewilligung von einzelnen Vorschriften nach Art. 6 Abs. 3 SFG  Verfügung betreffend die Zustimmung zum Bauen in einer kantonalen Planungszone  Ersatzvornahmen aufgrund baupolizeilicher Verfügungen  Verfügung betreffend Zustimmung zum Bauen in einer Uferschutzzone nach Art. 5 Abs. 3 SFG und im Bauverbotsstreifen nach Art. 8 Abs. 2 SFG  Verfügungen nach Art. 31 Abs. 2 Lärmschutzverordnung  Verfügung betreffend Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn  Zuordnung der Empfindlichkeitsstufen im Einzelfall bei ortsfesten Anlagen

2.21	Sanierungsverfügungen im Sinne des Umweltschutzgesetzes	Taxpunkte nach Zeitaufwand
2.22	Begutachtung von Geschäften durch die kantonalen Kommissionen zur Wahrung der Interessen der Behinderten im Bauwesen und zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder	200 bis 2000
3.	Gebühren des Kantonalen Jugendamts	
3.1	Verfügungen im Pflegekinderwesen, soweit nicht Kostenfreiheit besteht	100 bis 600
3.2	Adoptionsentscheide	350 bis 800
3.3	Verfügungen betreffend Absehen von der Zustimmung des leiblichen Elternteils für Adoptionen (sofern nicht zur Hauptsache geschlagen)	350 bis 500
3.4	Verfügungen betreffend Adoptionsvermitt- lung	300 bis 500
4.	Gebühren des Amts für Sozialversiche- rung und Stiftungsaufsicht	
4.1	Übernahme der Aufsicht über eine neue Stiftung oder eine neue Vorsorgeeinrich-	250
4.1.1	tung Eintrag einer Vorsorgeeinrichtung ins Register für die berufliche Vorsorge (inkl. erstmalige Prüfung des Reglements, das die Leistungen der Vorsorgeeinrichtung defi-	
	niert)	500
4.2	Anerkennung einer Familienausgleichskas- se	250
4.3	Genehmigung der Statuten einer Stiftung, einer Vorsorgeeinrichtung oder einer Familienausgleichskasse	300 bis 600
4.4	Aufsichtswechsel bei Stiftungen oder Vorsorgeeinrichtungen (Übernahme oder Abgabe der Aufsicht, inkl. Mutation im Stiftungsregister)	200 bis 500
4.5	Statutenänderungen bei Stiftungen, Vorsor- geeinrichtungen, Familienausgleichskassen	

		Taxpunkte
4.5.1 4.5.2	Totalrevision Teilrevision	500 bis 1000 300 bis 550
4.6	Prüfung eines Reglements bei Stiftungen, Vorsorgeeinrichtungen und Familienaus- gleichskassen	150 bis 1000
4.6.1	Prüfung eines Reglementsnachtrags	70 bis 200
4.7	<ul> <li>Vorprüfung von Statutenänderungen und Reglementen</li> <li>die erste Vorprüfung ist in den Gebühren für die Genehmigung inbegriffen</li> <li>die zweite und weitere Vorprüfungen sind zum halben Gebührensatz aufzurechnen</li> </ul>	
4.8	Ausübung der Aufsicht über die Stiftung oder die Vorsorgeeinrichtung	
4.8.1	Jährliche Grundgebühr für die Aufsicht über klassische Stiftungen mit einem Brut- tovermögen	
	bis zu Fr. 100 000.—	100
	bis zu Fr. 200 000.—	200
	bis zu Fr. 500 000.—	400
	bis zu Fr. 1 000 000.—	500
	bis zu Fr. 5 000 000.—	600
	bis zu Fr. 10 000 000.—	900
	bis zu Fr. 20 000 000.—	1300
400	über Fr. 20 000 000.—	1500
4.8.2	Jährliche Grundgebühr für die Aufsicht über Personalfürsorgestiftungen und	
	Vorsorgeeinrichtungen mit einem Brutto-	
	vermögen	
	bis zu Fr. 100 000.—	150
	bis zu Fr. 200 000.—	250
	bis zu Fr. 500 000.—	500
	bis zu Fr. 1 000 000.—	600
	bis zu Fr. 5 000 000.—	800
	bis zu Fr. 10 000 000.—	1000
	bis zu Fr. 20 000 000.—	1500
	über Fr. 20 000 000.—	1800
	und ein Zuschlag zur Grundgebühr für die	
	Aufsicht über Personalfürsorgestiftungen	
	und Vorsorgeeinrichtungen, wenn zugun-	
	sten der Anspruchsberechtigten Versiche-	
	rungsprämien entrichtet werden	

		Taxpunkte
	bis zu Fr. 100 000.—	100
	bis zu Fr. 500 000.—	200
	über Fr. 500 000.—	300
4.9	Jährliche Gebühr für die Ausübung der Aufsicht über die Familienausgleichskassen bei im Kanton Bern ausgerichteten Kinder-	
	zulagen	100
	bis zu Fr. 100 000.—	100
	bis zu Fr. 200 000.—	200
	bis zu Fr. 1 000 000.—	400
	bis zu Fr. 5 000 000.—	600 1000
		1000
4.10	Aufhebung einer Stiftung und Aufhebung der Anerkennung einer Familienausgleichs-	
	kasse	500
4.11	Streichung im Register für die berufliche	
	Vorsorge (inkl. Genehmigung des Schluss-	
	berichts)	700
4.12	Genehmigung von Verteilungsplänen so- wie die Genehmigung der Übertragung	
	von Vermögen und von Kollektivversiche-	
	rungsverträgen auf eine andere Stiftung	
	oder eine andere Vorsorgeeinrichtung	
4.12.1	Genehmigung von Verteilungsplänen	
	bis zu Fr. 100 000.—	150 bis 300
	bis zu Fr. 500 000.—	300 bis 600
	bis zu Fr. 1 000 000.—	400 bis 800
	bis zu Fr. 2 000 000.—	600 bis 1200
	bis zu Fr. 3 000 000.—	800 bis 1600
	bis zu Fr. 4 000 000.—	1000 bis 2000
	bis zu Fr. 5 000 000.—	1200 bis 2400
4 40 0	über Fr. 5 000 000.—	1250 bis 2500
4.12.2	Genehmigung der Übertragung von	×
	Vermögen	150 his 200
	bis zu Fr. 100 000.—	150 bis 300 300 bis 600
	bis zu Fr. 1 000 000.—	400 bis 800
	bis zu Fr. 2 000 000.—	500 bis 1000
	über Fr. 2 000 000.—	750 bis 1500
4.12.3	Genehmigung der Übertragung von	750 513 1500
7.12.0	Kollektivversicherungsverträgen	150 bis 300
	Bei gleichzeitiger Vermögensübertragung	150 513 500
	kommt Ziffer 4.12.2 zur Anwendung	
	second manus equipment court to amore many a many and amore and	

4.13	Anmeldung einer Arbeitgeberfirma bei der Auffangeinrichtung	Taxpunkte 200
4.14	Anerkennung als Kontrollstelle oder als Experte der beruflichen Vorsorge – für die erste Stiftung oder Vorsorge-	
	einrichtung  – für jede weitere Stiftung oder Vorsorge-	300
	einrichtung  – im Maximum	100 1000
4.15	Befreiungen von der Anschlusspflicht an eine Familienausgleichskasse, Aufhebung der Befreiung und Interkantonale Vereinba- rungen	
4.15.1	Befreiung einer gemischtwirtschaftlichen Unternehmung	400
4.15.2	Befreiung eines Unternehmens von erhebli- cher Bedeutung mit ausgebauter Besol-	400
4.15.3	dungsordnung	600
	nen Gesamtarbeitsvertrag oder einer ähn- lichen kollektiven Vereinbarung beteiligt sind oder die mit einer überbetrieblichen	
	Arbeitnehmerorganisation einen Gesamt- arbeitsvertrag (Firmenvertrag) abgeschlos-	
	sen haben  – Grundgebühr	700
	- zusätzlich pro Anschluss	10
4.15.4 4.15.5	Aufhebung einer Befreiung	200
4.15.6	rung	200
	rung	100
4.16	Ergreifen anderer aufsichtsrechtlicher Mass- nahmen	
4.16.1	Mahnen von Jahresrechnungen, von Kontrollstellenberichten, von Tätigkeitsberichten oder anderer Unterlagen  – Verfügung mit Bussenandrohung	200
4.16.2	Ermahnen, Verwarnen und Abberufen der Organe oder der Kontrollstelle oder des Ex-	
	perten für berufliche Vorsorge	200 bis 1000
4.16.3	Einsetzen einer kommissarischen Verwaltung	500

4.16.4 Verhängen von Bussen bei Nichteinreichen der Unterlagen für die jährliche Berichterstattung, eines Berichts des Experten für berufliche Vorsorge, eines Tätigkeitsberichts oder anderer Unterlagen durch eine Personalfürsorgestiftung, eine Vorsorgeeinrichtung, eine Familienausgleichskasse oder eine von der Anschlusspflicht an eine Familienausgleichskasse befreite Unternehmung

Taxpunkte

500 bis 1000 nach Zeitaufwand

4.16.5 Übrige aufsichtsrechtliche Massnahmen ...

4.17 Befreiung der klassischen Stiftungen von Gebühren

Klassischen Stiftungen, die vom Bund, vom Kanton oder von einer Gemeinde Betriebsbeiträge erhalten, werden,

- wenn mit den Betriebsbeiträgen das jeweilige Betriebsdefizit vollständig gedeckt wird, von den zu erhebenden Gebühren gänzlich befreit;
- wenn die Betriebsbeiträge mehr als die Hälfte der Erträge ausmachen, von den zu erhebenden Gebühren zur Hälfte befreit und,
- wenn die Betriebsbeiträge weniger als die Hälfte der Erträge ausmachen, von den zu erhebenden Gebühren nicht befreit.

56 **154.21** 

#### **Anhang IVB**

#### Gebührentarif der Grundbuchämter

Die nachstehenden Gebühren sind in Taxpunkten angegeben. Der Frankenbetrag berechnet sich durch Multiplikation des in Artikel 4 vom allgemeinen Teil angegebenen Wertes. Für Gebühren nach Zeitaufwand ist Artikel 8 des allgemeinen Teils anzuwenden.

#### 1. Allgemeine Bestimmungen

**Taxpunkte** 

- 1.1 Das Grundbuchamt darf die behandelten Akten in der Regel erst nach Bezahlung der Gebühren herausgeben. Es kann einen Vorschuss verlangen.
- 1.2 Neben den Verfügungsberechtigten haften die übrigen Vertragsparteien, die eine Handlung verlangen, für die Bezahlung der entsprechenden Gebühren.
- 1.3 Abweisung und Rückzug
  Bei Abweisung und Rückzug eines Geschäftes ist eine Gebühr nach Zeitaufwand, höchstens aber eine solche entsprechend 1200
  Taxpunkten zu beziehen.
- 1.4 Parzellierung
  Für alle Verrichtungen im direkten Zusammenhang mit einer Grundstückparzellierung oder -zusammenlegung ist eine Gebühr nach Zeitaufwand zu beziehen. Die Gebühr für die Anlage von neuen Grundbuchblättern wird nach Ziffer 2.1.5 hienach bemessen.
- 1.5 Vereinfachtes Verurkundungsverfahren Für alle Verrichtungen im Rahmen des Dekretes vom 16. November 1925 über das öffentliche Verurkundungsverfahren bei Übertragung des Eigentums an kleinen Grundstücken ist pro Handänderungsurkunde einzig eine Gebühr nach Zeitaufwand, höchstens jedoch eine solche entsprechend 1200 Taxpunkten zu beziehen.

**Taxpunkte** 

1.6 Gebührenreduktion
Wenn eine Verrichtung eine wesentliche
Vereinfachung für die Grundbuchführung
mit sich bringt, kann die Gebührenrechnung durch das Grundbuchamt angemessen reduziert werden.

# 1.7 Gebührenfreiheit Für die Löschung von Eintragungen, Vorund Anmerkungen, die Streichung im Gläubigerregister und alle damit in direktem Zusammenhang stehenden Grundbuchverrichtungen sind keine Gebühren zu beziehen.

- 1.8 Eigenhändige Anmeldung
  Für die Prüfung der Identität und Handlungsfähigkeit bei eigenhändiger Anmeldung von Grundpfandrechten, Dienstbarkeiten und Vormerkungen ist für jede zu
  kontrollierende Unterschrift eine Gebühr
  entsprechend 50 Taxpunkten geschuldet.
- 1.9 Behandlung auf mehreren Grundbuchämtern
  Muss ein Geschäft auf mehr als einem
  Grundbuchamt behandelt werden, so bezieht jedes Grundbuchamt seine Gebühren,
  soweit nicht ein Amt diese bereits bezogen
  hat.
- 1.10 Blattzuschlag
  Haben Eintragungen, Vor- und Anmerkungen oder deren Abänderung auf mehr als einem Grundbuchblatt zu erfolgen, so ist für jedes weitere Blatt ein Zuschlag entsprechend 10 Taxpunkten zu beziehen. Bei einer Mehrheit von berechtigten Personen ist der Zuschlag nur einmal zu erheben.

# 2. Für Einschreibungen und Abänderungen im Hauptbuch gelten folgende Tarife

- 2.1 Eigentum und Anlegung eines Grundbuchblattes
- 2.1.1 Eigentumsänderung pro Erwerberin, Erwerber oder Erbengemeinschaft ......

2.1.2	oder umgekehrt sowie die Änderung des	Taxpunkte
2.1.3	Gesamthandverhältnisses	100
014	lektiv- oder einer Kommanditgesellschaft	100
2.1.4 2.1.5	Namensänderung einer natürlichen Person . Anlegung eines neuen Grundbuchblattes,	gebührenfrei 100
2.1.6	pro Blatt	30
2.2	Dienstbarkeiten und Grundlasten Eintragung und Abänderung einer Dienst- barkeit oder Grundlast, pro berechtigtes Grundstück bzw. berechtigte Person	50
2.3 2.3.1	Grundpfandrechte Eintragung und Erhöhung eines Pfand- rechtes, inklusive Titelausstellung, pro	
222	Pfandrecht bzw. Titel	100
2.3.2	Eintrag einer leeren Pfandstelle, pro Grundstück	100
2.3.3	Abänderung eines Pfandrechtseintrages (Pfandhaftverteilung, Pfandeinsetzung, Pfandentlassung, Umwandlung, Änderung im Rang und im Rechtsverhältnis usw.), pro beteiligtes Pfandrecht	20
2.3.4	Neuausstellung eines Titels gemäss Arti- kel 64 Absatz 3 der eidgenössischen Grund- buchverordnung vom 22. Februar 1910 Neuausstellung eines Titels infolge Schuld-	20
2.0.0	briefzusammenlegung oder Schuldbrieftei- lung sowie Wiederausstellung eines kraft-	50
2.3.6	los erklärten Titels Einschreibung und Abänderung einer Vor-	50
2.0.0	oder Anmerkung	50
2.4	Einschreibung und Abänderung im Gläubigerregister, inklusive Einschreibungsvermerk, pro Pfandrecht	30

2.5	Für Auszüge, Bescheinigungen und Mittei- lungen gelten folgende Tarife:	Taxpunkte
2.5.1	für beglaubigten Hauptbuchauszug, pro Grundstück oder landwirtschaftliches Heim-	
	wesen (inklusive Bezugsgrundstücke)	40
2.5.2	für die übrigen Auszüge (Belege, Hilfs-	
	register)	nach
		Zeitaufwand
2.5.3	für Telefaxübermittlungen, pro Seite	10
2.5.4	für Bescheinigungen sowie Nachführung	
	von Pfandtiteln	20
2.5.5	für Mitteilungen, wie Avisierungen bei	
	Handänderungen und Bereinigung, Briefe,	
	Aufforderungen und dergleichen	20
2.5.6	für Handänderungsanzeigen und übrige	
	Mitteilungen an Gemeindestellen oder	
	Kreisgenmeter	gehührenfrei

#### **Anhang VA**

# Gebührentarif der Polizei- und Militärdirektion (ohne SVSA und Kapo)

Die nachstehenden Gebühren sind in Taxpunkten angegeben. Der Frankenbetrag berechnet sich durch Multiplikation des in Artikel 4 vom allgemeinen Teil angegebenen Wertes. Für Gebühren nach Zeitaufwand ist Artikel 8 des allgemeinen Teils anzuwenden.

1.	Direktionssekretariat	Taxpunkte
1.1 1.1.1	Waffenwesen Waffenerwerbsscheine für Faustfeuer-	
1.1.2	waffen	30
	töter	10
1.1.3 1.1.4 1.1.5	geräte Waffenhändlerprüfung Waffenhändlerpatent Sammlerbewilligungen für Seriefeuerwaffen	10 100 bis 500 100 bis 1000 50 bis 250
1.2 1.2.1 1.2.2 1.2.3 1.2.4	Sprengstoffwesen Erwerbsschein für Sprengmittel Verkauf von Sprengmittel Verkauf von Schiesspulver Verkauf pyrotechnischer Gegenstände	2 bis 50 20 bis 200 20 bis 200 20 bis 200
1.3 1.3.1 1.3.2 1.3.3 1.3.4	Lotteriewesen/Spiele Lotterien: 1–5% von der Plansumme Tombolas: 1–5% von der Plansumme Lottos: pro Tag	50 bis 1000
1.4 1.4.1 1.4.2 1.4.3 1.4.4	Kursäle/Spielcasinos Boulespielbewilligungen Boulespielbetrieb: Abgabe pro Jahr Geldspielapparatebetriebsbewilligung Geldspielapparate: Abgabe pro Apparat und Jahr	1000 bis 5000 500 bis 5000 1000 bis 5000 1000 bis 7000
1.5 1.5.1 1.5.2	Spielsalons Einrichtungsbewilligungen Betriebsbewilligung (Erteilung und Erneuerung)	200 bis 400 150 bis 500

**BAG 95-24** 837

1.5.3	Jährliche Gebühr pro aufgestellten Automat (vom Regierungsstatthalteramt zu verlan-	Taxpunkte
	gen)	100 bis 300
1.6	Bewilligung betreffend politische Reden von Ausländern	20 bis 250
2.	Amt für Freiheitsentzug und Betreuung	
2.1	Auszug aus dem kantonalen Strafregister	15
3.	Amt für Polizeiverwaltung	
3.1	Zivilstands- und Bürgerrechtswesen	
3.1.1	Behandlung eines Gesuches um Namens-	
	änderung(Art. 30 Abs. 1 und 2 ZGB¹)	100 bis 1000
3.1.2	Berichtigung von Zivilstandsregistern, so-	
	fern ein Mitverschulden an fehlerhaften Ein-	
	tragungen nachweisbar ist	100 bis 500
0.4.0	(Art. 45 Abs. 2 ZGB¹)	
3.1.3	Bewilligung zur Einsichtnahme in die Zivilstandsregister durch Private	50
	(Art. 29 Abs. 2 ZStV <sup>2</sup> )	30
3.1.4	Beschaffung von ausländischen Zivilstands-	
	urkunden auf Verlangen Privater	100 bis 500
	zuzüglich Spesen	
	(Art. 137 Abs. 1 ZStV <sup>2</sup> )	
3.1.5	Befreiung von der Vorlegung nicht oder	
	nur sehr schwer erhältlicher Ausweise für	50 bis 200
	die Eheverkündung(Art. 150 Abs. 3 ZStV <sup>2</sup> )	50 DIS 200
3.1.6	Behandlung eines Gesuches um Eheschlies-	
	sungsbewilligung	250 bis 400
	(Art. 168 a und 168 b ZStV <sup>2</sup> )	
3.1.7	Prüfung ausländischer Belege anlässlich	
	eines Eheschliessungsverfahrens, sofern	
	damit ein überdurchschnittlicher Arbeitsaufwand verbunden ist (Art. 179 a Abs. 2bis	
	ZStV)	50 bis 500
3.1.8	Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht	100
	(Art. 42 BüG³)	3. <del>3. 3</del> .
3.1.9	Feststellung des Bürgerrechts	200 bis 500
	(Art. 49 BüG³)	

<sup>&</sup>lt;sup>1)</sup> SR 210

62

<sup>&</sup>lt;sup>2)</sup> SR 211.112.1

<sup>&</sup>lt;sup>3)</sup> SR 141.0

3.1.10	Bescheinigung in Zivilstands- und Bürger- rechtsangelegenheiten	Taxpunkte 50
3.1.11	Die Gebühren der Zivilstandsämter werden gesondert geregelt	
3.2	Fremdenpolizei Die Gebühren in Fremdenpolizeisachen werden gesondert geregelt	
3.3	Passwesen	
3.3.1	Ausstellen eines neuen Passes	70
3.3.2	Übertrag der Gültigkeit bei Namensände- rung oder vollem Pass	25
3.3.3	Verlängerung der Gültigkeit	45
3.3.4	Kindereintrag im Pass der Eltern, je	15
3.3.5	Pauschale Zusatzgebühr bei Passverlust	40
3.3.6		10
	Ausstellen einer Passempfehlung	10
3.3.7	Zusatzgebühr für die Bearbeitung eines Pas-	20
222	ses am Bestelltag innerhalb einer Stunde	30
3.3.8	Zu Lasten des/der Passbestellers/Passbe-	
	stellerin sind ferner alle Auslagen für den	
	Versand zu verrechnen	
3.4	Aussenwerbung	
3.4.1	Erteilen einer Bewilligung, einmalige Ge-	
	bühr	60 bis 1200
3.4.2	Abweisung eines Reklamegesuches und	
	Verfügung über die Entfernung einer rechts-	
	widrig aufgestellten Reklame	100 bis 400
3.4.3	Plakatierungsfirmen entrichten für ständige	
	Anschlagstellen, welche der Bewilligungs-	
	pflicht unterstehen, eine jährlich wiederkeh-	
	rende Gebühr, die an den Schweizer Lan-	
	desindex gebunden ist. Die Höhe der Ge-	
	bühr beim Indexstand 100 Punkte (Dezem-	
	ber 1982) beträgt 14 Franken pro Weltfor-	
	matplakat. Die Berechnungs- und Zahlungs-	
	modalitäten sind in einer Vereinbarung zu	
	regeln. Berechnungsgrundlage «B4» (Welt-	
	format)	
3.4.4	Für Informationstafeln kann anstelle der	
	einmaligen Gebühr eine jährliche Gebühr	
	analog den Plakatanschlagstellen erhoben	
	werden.	
3.4.5	Vorbehalten bleiben Entschädigungen für	
J. 1U	die Inanspruchnahme von staatlichem Ei-	
	gentum für Reklame oder Reklameeinrich-	
	tungen.	

3.5 3.5.1	Filmwesen Erteilung und jä	Taxpunkte			
	triebs- und Eini sesshafte Betrie Bemessung nac bes, hälftige Te Gemeinde	ebe ch dem Um ilung zwisc	nfang des Be chen Staat u	etrie-	200 bis 2000
	Anzahl Vorstellungen pro Woche im Jahresdurchschnitt	Anzahl Sitzplät	201–300	301–400	über 400
	Bis zu 3 4 bis 7 8 bis 11 12 bis 21 Über 21	250 500 750 1000 1250	300 600 900 1200	350 700 1050 1400 1750	400 800 1200 1600 2000
	Bruchteile zwis den bis und mi				
3.5.2 3.5.3	Andere Filmvorführungen (wie Wanderbetriebe, vereinzelte Veranstaltungen) soweit sie einer Betriebsbewilligung bedürfen, pro Vorstellung				
3.6	Art. 24 des Gesetzes, pro Stunde 90 Gebühren für verschiedene gewerbepolizeiliche Bewilligungen				
3.6.1 3.6.2 3.6.3 3.6.4	Hausierbewillig Verkaufswagen Wanderlager Unterhaltungsg				0 bis 500 100 bis 3000 100 bis 2000 10 bis 1000
4.	Amt für Milit	ärverwalt	ung und -b	etrie-	
	keine spezielle	kantonalre	chtliche Geb	öühren	
5.	Amt für Zivils	chutz			
5.1	Prüfung von So gesuchen nach gen für den pri 1984»	den «Tech	nischen We	isun-	
5.1.1 5.1.2 5.1.3 5.1.4	pro Schutzraun pro Schutzraun pro Schutzraun pro Schutzraun	n von 14 bi n von 31 bi	s 30 SP s 50 SP	******	140 170 200 260

10K		
5.1.5	pro Schutzraum von 101 bis 200 SP	Taxpunkte 350
5.1.6	pro Schutzraum über 200 SP	450
5.2	Prüfung von Schutzraum-Baubewilligungs- gesuchen nach den «Technischen Weisun- gen für spezielle Schutzräume, TWS 1982»	
5.2.1 5.2.2	pro Schutzraum bis 150 SP	900 1200
5.3	Abnahme der fertiggestellten Schutzräume nach den «Technischen Weisungen für den privaten Schutzraumbau, TWP 1984»	
5.3.1	pro Schutzraum bis 13 SP	60
5.3.2	pro Schutzraum von 14 bis 30 SP	70
5.3.3	pro Schutzraum von 31 bis 50 SP	90
5.3.4	pro Schutzraum von 51 bis 100 SP	120
5.3.5	pro Schutzraum von 101 bis 200 SP	150
5.3.6	pro Schutzraum über 200 SP	230
5.4	Abnahme der fertiggestellten Schutzräume nach den «Technischen Weisungen für spezielle Schutzräume, TWS 1982»	
5.4.1	pro Schutzraum bis 150 SP	450
5.4.2	pro Schutzraum über 150 SP	600
5.5	Bei nachträglichen Projektänderungen und Änderungsgesuchen von bestehenden Schutzräumen bzw. für ausserordentliche Abnahmen können die Tarife gemäss 5.1 bis 5.4 bis zum zweifachen erhöht werden.	
5.6	Prüfung von Schutzraum-Befreiungsgesuchen, pro Gesuch	100
5.7	Prüfung von Schutzraum-Aufhebungsgesuchen, pro Gesuch	120
5.8	Keine Gebühren werden erhoben für den baulichen Zivilschutz betreffend Gesuche von Bund, Kanton, Gemeinden, Landeskir- chen, Stiftungen und privaten Heimen mit mehrheitlich öffentlicher Beteiligung sowie für freiwillige Massnahmen.	

### **Anhang VB**

# Gebührentarif des Strassenverkehrsund Schiffahrtsamtes (SVSA)

Die nachstehenden Gebühren sind in Franken angegeben.

1.	Prüfungen	Franken
1.1	Praktische Fahrzeugführerprüfungen	
1.1.1	Kategorie A:	
	Prüfung in Zweiergruppe	
	(inkl. Manöverteil)	55.—
1.1.2	Kategorie A 1:	
	Prüfung in Zweiergruppe	
	(inkl. Manöverteil)	55.—
1.1.3	Kategorie A 2:	
	Einzelprüfung Verkehr und Manöver	55.—
1.1.4	Kategorie B:	
	a Einzelprüfung Verkehr und Manöver	110.—
	b Teilprüfung Verkehr	80.—
	c Teilprüfung Manöver	55.—
1.1.5	Kategorie C:	
	a Einzelprüfung Verkehr und Manöver	140.—
	b Einzelprüfung Verkehr und Manöver,	
	inkl. Prüfung Kategorie E	280.—
	c Teilprüfung Verkehr	80.—
	d Teilprüfung Manöver	55.—
1.1.6	Kategorie C1:	
	a Einzelprüfung Verkehr und Manöver	110.—
	b Teilprüfung Verkehr	80.—
	c Teilprüfung Manöver	55.—
1.1.7	Kategorie D:	140
	a Einzelprüfung Verkehr und Manöver	140.—
	b Teilprüfung Verkehr	80.—
110	c Teilprüfung Manöver	55.—
1.1.8	Kategorie D1:	110.—
	a Einzelprüfung Verkehr und Manöver	80.—
	b Teilprüfung Verkehr	55.—
1.1.9	Kategorie D2:	55.—
1.1.3	a Einzelprüfung Verkehr und Manöver	110.—
	b Teilprüfung Verkehr	80.—
	c Teilprüfung Manöver	55.—
1.1.10	Kategorie E:	55.—
	a Einzelprüfung Verkehr und Manöver	140.—

		Franken
	b Teilprüfung Verkehr	
	c Teilprüfung Manöver	55.—
1.1.11	Kategorie F:	9
	a Prüfung in Zweiergruppe mit Motorrad	55.—
	b Einzelprüfung mit Motorwagen	
	c Teilprüfung Verkehr mit Motorwagen	
1 1 10	d Teilprüfung Manöver mit Motorwagen	55.—
1.1.12	Motorfahrräder:	55
1.1.13	Einzelprüfung	55.—
1.1.13	Trolleybus:	140.—
	a Einzelprüfung Verkehr und Manöver	80.—
	b Teilprüfung Verkehr	55.—
1.1.14	Zusätzliche Entschädigung für Fahrzeugfüh-	55.—
1.1.14	rerprüfungen ausserhalb der Verkehrsprüf-	
	zentren	10 — hie 500 —
- 125		10.— bis 500.—
1.2	Praktische Schiffsführerprüfung	
1.2.1	Kategorie A:	
1.2.2	Kategorie B:	
1.2.3	Kategorie C:	440.—
1.2.4	Kategorie D:	
1.2.5	Kategorie E:	110.—
1.3	Andere, in diesem Tarif nicht ausdrücklich	
	erwähnte praktische Führerprüfungen und	
	Kontrollfahrten	
1.3.1	Fahrzeugführer- und Schiffsführerprüfun-	
	gen	
1.3.2	Kontrollprüfungen	
1.3.3	Kontrollfahrten	Ansatz je
		Kategorie
		gemäss
		Prüfungs-
		gebühr der
		entsprechen-
		den Kategorie
1.4	Theoretische Fahrzeugführer- und Schiffs-	
	führerprüfungen	
1.4.1	Basistheorie (schriftlich)	40.—
1.4.2	Basistheorie für jugendliche Führer land-	
	wirtschaftlicher Motorfahrzeuge und Mofas	_ <u>_</u>
4 4 5	(schriftlich)	40.—
1.4.3	Einzelprüfung Basis- oder Zusatztheorie	
1.4.4	(mündlich oder schriftlich)	120.—
1 4 4	IPUNTUTUNG /USST7TNEOTIE ARV (SChrifflich)	40 —

1.4.5	Teilprüfung Zusatztheorie Motorfahrzeuge Kat. C oder Trolleybus (mündlich oder schriftlich)	Franken
1.5	Prüfung der körperlichen Eignung	gebührenfrei
1.6 1.6.1	Fahrlehrerprüfungen Fahrlehrerprüfungen nach Art. 49 ff. VZV a Vorprüfung b Hauptprüfung c Zwischenprüfung d Kontrollprüfung e Ergänzungsprüfung f ganze oder teilweise Wiederholung einer Prüfung oder Teilprüfung je	50.— bis 1500.—
1.7	Fahrzeugprüfungen	
1.7.1	Leichte Motorwagen  a ganze Prüfung (typengeprüft)  b ganze Prüfung (Chassis/Kabine typenge-	90.—
	prüft)	180.—
	c ganze Prüfung (nicht typengeprüft)	240.—
	d Teilprüfung Motorwechsel	60.—
	e Teilprüfung Umbau	90.—
	<ul><li>f Teilprüfung Handänderung</li></ul>	60.—
	wagen	90.—
	h Teilprüfung Sitzplatzänderung	30.—
	i Teilprüfung Spurveränderung	60.—
1.7.2	Schwere Motorwagen	
	<ul> <li>a ganze Prüfung, zweiachsige Fahrzeuge</li> <li>(typengeprüft)b ganze Prüfung, zweiachsige Fahrzeuge</li> </ul>	240.—
	(nicht typengeprüft)	360.—
	mehr Achsen (typengeprüft)d ganze Prüfung, Fahrzeuge mit drei und	240.—
	mehr Achsen (nicht typengeprüft)	360.—
	e Teilprüfung Motorwechsel	60.—
	f Teilprüfung Umbau und technische Än-	00.
	derungen/Ergänzungen	120.—
	g Teilprüfung Handänderung	120.—
	h Teilprüfung Nutzlaständerung	120.—
	i Teilprüfung Sitzplatzänderung	60.—
	k Prüfung für Bewilligung «internationale	
	Transporte»	120.—

1.7.3	Gewerbliche Traktoren	Franken
	a ganze Prüfung (typengeprüft)	120.—
	b ganze Prüfung (nicht typengeprüft)	240.—
	c Teilprüfung Motorwechsel	60.—
	d Teilprüfung Umbau	90.—
	e Teilprüfung Handänderung	90.—
1.7.4	Gewerbliche Motorkarren/Motoreinachser	00.
	a ganze Prüfung (typengeprüft)	75.—
	b ganze Prüfung (Chassis/Kabine typenge-	70.
	prüft)	120.—
	c ganze Prüfung (nicht typengeprüft)	150.—
	d Teilprüfung Motorwechsel	60.—
	e Teilprüfung Umbau	60.—
	f Teilprüfung Handänderung	60.—
1.7.5	Leichte Arbeitsmaschinen	
	a ganze Prüfung (typengeprüft)	120.—
	b ganze Prüfung (Chassis/Kabine typenge-	
	prüft)	180.—
	c ganze Prüfung (nicht typengeprüft)	240.—
	d Teilprüfung Motorwechsel	60.—
	e Teilprüfung Umbau	60.—
	f Teilprüfung Handänderung	120.—
1.7.6	Schwere Arbeitsmaschinen	
	a ganze Prüfung, zweiachsige Fahrzeuge	
	(typengeprüft)	180.—
	b ganze Prüfung, zweiachsige Fahrzeuge	
	(nicht typengeprüft)	300.—
	c ganze Prüfung, Fahrzeuge mit drei und	
	mehr Achsen (typengeprüft)	240.—
	d ganze Prüfung, Fahrzeuge mit drei und	
	mehr Achsen (nicht typengeprüft)	360.—
	e Teilprüfung Motorwechsel	60.—
	f Teilprüfung Umbau	120.—
	g Teilprüfung Handänderung	180.—
1.7.7	Gewerbliche und landwirtschaftliche Ar-	
	beitskarren bis 3500 kg Gesamtgewicht	
	a ganze Prüfung (typengeprüft)	90.—
	b ganze Prüfung (nicht typengeprüft)	120.—
	c Teilprüfung Motorwechsel	60.—
	d Teilprüfung Umbau	60.—
170	e Teilprüfung Handänderung	90.—
1.7.8	Gewerbliche und landwirtschaftliche Ar-	
	beitskarren über 3500 kg Gesamtgewicht	100
	a ganze Prüfung (typengeprüft)	180.—
	b ganze Prüfung (nicht typengeprüft)	300.—
	c Teilprüfung Motorwechsel	60.—

	. —	Franken
	d Teilprüfung Umbau	120.—
	e Teilprüfung Handänderung	90.—
1.7.9	Traktoren, Motorkarren, Motoreinachser	
	(Landwirtschaft)	
	a ganze Prüfung (typengeprüft)	60.—
	b ganze Prüfung (Chassis/Kabine typenge-	No.
	prüft)	120.—
	c ganze Prüfung (nicht typengeprüft)	120.—
	d Teilprüfung Motorwechsel	60.—
	e Teilprüfung Umbau	60.—
	f Teilprüfung Handänderung	60.—
	g Teilprüfung Geschwindigkeit	30.—
1.7.10	Einachsanhänger (inkl. Arbeitsanhänger)	
	a ganze Prüfung, bis 3500 kg Gesamtge-	
	wicht (typengeprüft)	90.—
	b ganze Prüfung, bis 3500 kg Gesamtge-	
	wicht (nicht typengeprüft)	150.—
	c ganze Prüfung, über 3500 kg Gesamtge-	
	wicht (typengeprüft)	120.—
	d ganze Prüfung, über 3500 kg Gesamtge-	
	wicht (nicht typengeprüft)	180.—
	e Teilprüfung Umbau und technische An-	
	derungen/Ergänzungen	90.—
	f Teilprüfung Handänderung	60.—
	$oldsymbol{g}$ Teilprüfung Nutzlaständerung $\dots$	90.—
	h Teilprüfung Zugfahrzeugwechsel	90.—
	i Teilprüfung Zugfahrzeugwechsel für Aus-	-
	nahmeanhänger	150.—
	k Prüfung für Sonderbewilligung, Langma-	
	terialtransporte, Ubergewicht, Ubermas-	arras des
	se	120.—
	Prüfung für Bewilligung «internationale	
	Transporte»	90.—
1.7.11	Mehrachsanhänger (inkl. Arbeitsanhänger)	
	a ganze Prüfung, bis 3500 kg Gesamtge-	7000 (2)
	wicht (typengeprüft)	120.—
	b ganze Prüfung, bis 3500 kg Gesamtge-	
	wicht (nicht typengeprüft)	180.—
	c ganze Prüfung, über 3500 kg Gesamtge-	
	wicht (typengeprüft)	150.—
	d ganze Prüfung, über 3500 kg Gesamtge-	
	wicht (nicht typengeprüft)	210.—
	e Teilprüfung Umbau und technische An-	
	derungen/Ergänzungen	120.—
	f Teilprüfung Handänderung	90.—

	Tailmuiif	Franken
	g Teilprüfung Nutzlaständerung	120.—
	h Teilprüfung Zugfahrzeugwechsel	90.—
	i Teilprüfung Zugfahrzeugwechsel für Aus-	
	nahmeanhänger	150.—
	k Prüfung für Sonderbewilligung, Langma-	
	terialtransporte, Übergewicht, Übermas-	
	se	150.—
	/ Prüfung für Bewilligung «internationale	
	Transporte»	120.—
1.7.12	Tiefganganhänger	
	a ganze Prüfung, einachsig (typengeprüft) .	150.—
	b ganze Prüfung, einachsig (nicht typenge-	
	prüft)	210.—
	c ganze Prüfung, mehrachsig (typenge-	
	prüft)	180.—
	d ganze Prüfung, mehrachsig (nicht typen-	100.
	geprüft)	240.—
	e Teilprüfung Umbau und technische Än-	240.
		120.—
	derungen/Ergänzungen	
	f Teilprüfung Handänderung	120.—
	g Teilprüfung Nutzlaständerung	120.—
	h Teilprüfung Zugfahrzeugwechsel	150.—
	i Teilprüfung Zugfahrzeugwechsel für Aus-	
	nahmeanhänger	150.—
	k Prüfung Sonderbewilligung, Überge-	
	wicht, Ubermasse	150.—
	I Prüfung für Bewilligung «internationale	
	Transporte»	120.—
1.7.13	Schlittenanhänger 40.— bis	360.—
1.7.14	Motorräder/Dreiräder	
	a ganze Prüfung (typengeprüft)	60.—
	b ganze Prüfung (nicht typengeprüft)	120.—
	c Teilprüfung Umbau, Soziussitz	30.—
	d Teilprüfung Umbau, Seitenwagen	90.—
	e Teilprüfung Handänderung	50.—
1.7.15	Kleinmotorräder	
	a ganze Prüfung (typengeprüft)	60.—
	b ganze Prüfung (nicht typengeprüft)	90.—
	c Teilprüfung Handänderung	50.—
1.7.16	Motorfahrräder	50.
1.7.10		30.—
	a Gruppenprüfung, pro Fahrzeug	60.—
1717	b Einzelprüfung	ου.—
1.7.17	Periodische Nachprüfungen/Nachprüfun-	
	gen nach Polizeirapport	00
	a Leichte Motorwagen	60.—

	h Caharana Matamanana	Franken
	b Schwere Motorwagen	90.— 90.—
	<ul><li>c Traktoren (gewerbliche)</li><li>d Traktoren (landwirtschaftliche)</li></ul>	60.—
	e Motorkarren (gewerbliche)	90.—
	f Motorkarren (landwirtschaftliche)	60.—
	g Motoreinachser	60.—
	h Leichte Arbeitsmaschinen	120.—
	i Schwere Arbeitsmaschinen	180.—
	k Arbeitskarren	90.—
	/ Anhänger, einachsig	60.—
	m Anhänger, mehrachsig	90.—
	n Tiefganganhänger (Ausnahmeanhänger)	120.—
	o Motorräder/Dreiräder/Kleinmotorräder	50.—
	p Motorfahrräder	40.—
1.7.18	Nachprüfungen nach Beanstandungen	
	a Prüfungen ohne Voranmeldung (weniger	
	als 10 Mängel)	
	a 1) ohne Benützung von Prüfständen	20.—
	a2) mit Benützung von Prüfständen	30.—
	b Prüfungen mit Voranmeldung	~
	(mehr als 10 Mängel, ganze Prüfung)	Ansatz
		gemäss
		Prüfungs-
		gebühr der
		entsprechen-
1.7.19	Toobaicaha Ändarungan nach Ein IIm	den Kategorie
1.7.19	Technische Anderungen nach Ein-, Um-	
	oder Aufbauten (inkl. Bewilligung von Anderungen)	
	a Räder und/oder Spur	60.—
	b Bearbeitung von VSA-Prüfberichten für	00.
	Räder	50.—
	c Lenkung	60.—
	d Bremsanlage	60.—
	e Auspuffanlage mit Lärmmessung im	
	Stand	60.—
	f Motor	60.—
	g Fahrgestell/Carosserie (Tieferlegung, Fe-	
	derung usw.)	60.—
	h Bearbeitung eines Gesuchs um Verände-	
	rung des Achsabstandes	60.—
	i Prüfung der Veränderung des Achsab-	
	standes	60.—
	k Gelblicht/Blaulicht mit Wechselklang-	NOTE OF THE PARTY OF
	horn	40.—

	/ Taxi-Überfallalarmanlage	Franken 60.—
1 7 00	m Doppelpedale (Fahrschulfahrzeuge)	30.—
1.7.20	Andere Teilprüfungen nach Beanstandungen, nach Abänderungen, Ein-, Um- oder	
	Aufbauten (inkl. Bewilligung von Änderun-	
	gen)	20.— bis 360.—
1.7.21	Geräuschmessung in Vorbeifahrt	100.—
	Ţ,	bis 360.—
1.7.22	Rauchmessung nach Vollastmethode	100.—
		bis 360.—
1.7.23	Prüfung von Fahrzeugabänderungen für	
1.7.24	körperlich Behinderte	gebührenfrei
1.7.24	Bearbeitung der Prüfungsberichte der durch das Gewerbe geprüften Fahrzeuge	
	a Personenwagen	50.—
	b Motorräder und Dreiräder	30.—
	c Kleinmotorräder	30.—
	d Motorfahrräder	10.—
1.7.25	Zusätzliche Entschädigung Fahrzeugprüfun-	
	gen ausserhalb der Verkehrsprüfzentren	10.—bis 500.—
1.8	Schiffsprüfungen	
1.8.1	Erste Inverkehrsetzung von typengeprüften	
	Schiffen mit Motor und sanitären Einrich-	
	tungen	40
1.8.2	Daten- und Ausrüstungskontrolle	40.—
1.8.2	Vergnügungsschiffe (Abnahmeprüfung, Sonderprüfung, periodische Prüfung, Prü-	
	fung von Amtes wegen)	
	a Grundgebühr bis 5 m Länge	60.—
	b Grundgebühr über 5 m Länge	80.—
	c Zusatzgebühr, Prüfung eines Motors	20.—
	d Zusatzgebühr, Prüfung der Brennstoffan-	
	lagen	20.—
	e Zusatzgebühr, Prüfung der sanitären An-	00
1.8.3	lagen	20.—
1.0.3	Schiffe für den gewerbsmässigen Perso- nen- und Warentransport, Schiffe besonde-	
	rer Bauart (Abnahmeprüfung, Sonderprü-	
	fung, periodische Prüfung, Prüfung von	
	Amtes wegen)	
	a Grundgebühr erste Stunde	120.—
	b Zusatzgebühr pro weitere Viertelstunde .	30.—

154.21

1.8.4	Nachprüfungen bei Beanstandungen und	Franken
	jährliche periodische Prüfung von Mietschiffen	Die Hälfte der unter Ziffern 1.8.2 und 1.8.3 aufgeführten Grund- und Zu- satzgebühren
1.8.5	Geräuschmessung in Vorbeifahrt	mind. 40.— 100.— bis 360.—
1.9 1.9.1	Weitere Prüfungen Andere, in diesem Tarif nicht ausdrücklich erwähnte Prüfungen von Fahrzeugen, Schif- fen oder Fahrzeug- und Schiffsteilen	30.— bis 1000.—
1.10 1.10.1	Ausserkantonale Prüfung Behandlung eines Gesuchs zum Ablegen einer Führerprüfung oder Teilführerprüfung für Motorfahrzeuge oder Schiffe bzw. einer Fahrzeug- oder Schiffsprüfung in einem anderen Kanton	50.—bis 100.—
1.11 1.11.1	Verspätetes Abmelden oder Fernbleiben von einer Prüfung Fernbleiben ohne Abmeldung	Ansatz
1 11 0	Finance des Abrestelles es Stantale	gemäss Prüfungs- gebühr der entsprechen- den Prüfung
1.11.2	Eingang der Abmeldung später als 16.00 Uhr am vorletzten Arbeitstag des Amtes vor dem Prüfungstermin	Ansatz gemäss Prüfungs- gebühr der entsprechen- den Prüfung
2.	Aufsicht	
2.1	Autorisierte Betriebe zur Selbstabnahme von Neufahrzeugen	
2.1.1	Instruktionskurse (pro Tag)	

74

	a für Kleinmotorräder und Motorräder pro Sachbearbeiter	Franken <b>60.</b> —
2.1.2	<ul><li>b für Motorwagen pro Sachbearbeiter</li><li>Ermächtigungen</li></ul>	60.—
	a pro Sachbearbeiter	120.—
	b Betrieb (Überprüfung der Einrichtungen)	120.—
2.1.3	Periodische Überprüfung	120.—
2.1.4	Reiseentschädigung 10.— bi	IS 500.—
2.2	Fahrschulen	
2.2.1	Inspektionen (exkl. Reisekosten)	
	a Grundgebühr für die erste Stunde	120.—
222	b Zusatzgebühr pro weitere Viertelstunde .	30.—
2.2.2	Reiseentschädigung 10.— bi	is 500.—
3.	Ausweise und Bewilligungen	
3.1	Ausweise für Führer von Motorfahrzeugen,	
011	Motorfahrrädern und Schiffen	
3.1.1	Behandlung eines Gesuches um Erteilung	30.—
3.1.2	eines Lernfahrausweises, pro Kategorie Ausstellen eines Lernfahrausweises (inkl.	30.—
3.1.2	nachträgliches Ändern von Adress- oder	
	Personendaten)	60.—
3.1.3	Behandlung eines Gesuchs um Erteilung ei-	
	nes Führerausweises	
	a für Motorfahrräder oder landwirtschaftli-	
	che Fahrzeuge	30.—
	b für die übrigen Motorfahrzeuge, die kei-	20
	nen Lernfahrausweis erfordern	30.— 30.—
	d aufgrund eines ausländischen oder ei-	30.—
	nes militärischen Führerausweises	30.—
3.1.4	Behandlung eines Gesuches zum Ablegen	
	einer Führerprüfung oder Teilführerprü-	
	fung für Motorfahrzeuge oder Schiffe im	
	Kanton Bern durch ausserkantonale Bewer-	
045	ber	30.—
3.1.5	Erstmaliges Ausstellen eines schweizeri- schen Führerausweises (inkl. nachträg-	
	liches Ändern von Adress- und Personen-	
	daten)	
	a für Motorfahrräder	20.—
	b für landwirtschaftliche Motorfahrzeuge	30.—
	c für alle übrigen Motorfahrzeuge oder	
	Schiffe	80.—

3.1.6	Eintragen oder Löschen von Kategorien oder Auflagen in einem bestehenden	Franken
3.1.7	Ausweis	30.—
	<ul> <li>a für Motorfahrräder</li> <li>b für landwirtschaftliche Motorfahrzeuge</li> <li>c für alle übrigen Motorfahrzeuge oder</li> </ul>	20.— 30.—
3.1.8	Schiffe Ausstellen eines Duplikates	40.—
	<ul><li>a Führerausweis für Motorfahrräder</li><li>b Führerausweis für landwirtschaftliche</li></ul>	20.—
	Motorfahrzeuge	30.— 40.—
	fahrzeuge und Schiffe	40.—
3.2 3.2.1	Lastwagenführerlehre Ausbildungsbewilligung für Ausbildner von Lastwagenführerlehrlingen	40.—
3.3 3.3.1	Internationaler Führerausweis Ausstellen oder Verlängern eines internatio- nalen Führerscheins oder eines internatio- nalen Fähigkeitszeugnisses für Führer von Vergnügungsfahrzeugen	20.—
3.4	Ausweise für Motorfahrzeug- und Schiffs- halter	
3.4.1	Ausstellen einer neuen Kombination Halter, Fahrzeug/Schiff, Kontrollschild (inkl. nachträgliches Ändern von Adress- und Personendaten)  a nach Standortverlegung aus einem an-	
	dern Kanton oder aus dem Fürstentum Liechtenstein bei gleichem Halter	40.—
	b in allen übrigen Fällen	80.—
3.4.2	Ausstellen eines Kollektivfahrzeugauswei- ses für Motorfahrzeuge, Anhänger oder Schiffe (inkl. nachträgliches Ändern von	
	Adress- und Personendaten)	80.—
3.4.3	Andern der Haftpflichtversicherung, des Fahrzeugbeschriebs sowie Eintragen oder Löschen von Auflagen, Verfügungen oder	
	Bewilligungen	30.—
3.4.4	Ausstellen eines Duplikates	40.—

3.4.5	Gültigmachen eines annullierten	Franken
Walders over August	Ausweises	40.—
3.4.6	Austauschen eines gültigen Ausweises	40.—
3.4.7	Ausstellen eines Ausweises für ein Ersatz-	
	fahrzeug (kurzfristige Bewilligungen bis	
	24 Stunden gebührenfrei)	40.—
3.4.8	Ausstellen einer generellen Ersatzfahrzeug-	
	bewilligung	150.—
3.4.9	Ändern einer generellen Ersatzfahrzeugbe-	
5.4.5	willigung	30.—
3.4.10		30.
3.4.10	Ausstellen oder Verlängern eines Tagesaus-	
	weises für ein Motorfahrzeug oder einen	
	Anhänger (inkl. Abgabegebühr für allfällige	
	Kontrollschilder)	30.— bis 250.—
3.4.11	Kaution für die Abgabe von Tageskontroll-	
	schildern	100.—
		bis 600.—
3.4.12	Internationaler Zulassungsschein	20.—
3.4.13	Nutzlastdiagramm für Sattelanhänger	20.—
3.4.14	Verlängern eines befristeten Ausweises	40.—
3.4.15	Behandlung eines Gesuches um Erteilung	
3.4.13	eines Kollektivfahrzeugausweises für	
	AND THE PERSON OF THE PERSON O	
	Motorfahrzeuge, Anhänger oder Schiffe	150
	a vor erstmaliger Erteilung	150.—
		bis 1000.—
	b vor wiederholter Erteilung	50.—
		bis 1000.—
3.4.16	Periodische Überprüfung des Inhabers ei-	
	nes Kollektivfahrzeugausweises	50.—
		bis 1000.—
3.5	Fahrzeugausweise für Motorfahrräder	
3.5.1	Abgabe eines Fahrzeugausweises an den	
	Hersteller oder Importeur	
	a bei gruppenweiser Prüfung neuer Motor-	
	fahrräder	10.—
	b bei Ersatz eines solchen Ausweises (Be-	10
	CORP. AND SOURCE CO.	10
	schädigung)	
	c bei Verlust eines solchen Ausweises	
	Minimalgebühr	10.—
3.5.2	Ausstellen eines Fahrzeugausweises nach	
	einer Einzelprüfung	30.—
3.5.3	Abgabe einer Kontrollmarke inkl. Eintra-	
	gung im Fahrzeugausweis	20.—
3.5.4	Austausch eines gültigen Ausweises	
3.5.5	Eintragung «Halterwechsel» in einem beste-	1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1
	henden Fahrzeugausweis	20 —

3.5.6	Eintragung im Zusammenhang mit einem Fahrzeugwechsel	Franken <b>20.</b> —
3.5.7	Ausstellen einer befristeten Bewilligung (ohne Versicherung)	5.—
3.5.8	Bewilligung für Probefahrten mit Motorfahr- rädern ohne Fahrzeugausweis und ohne	0.
3.5.9	Kontrollschild	100.— 30.—
3.6 3.6.1	Sonderbewilligungen Bewilligung für eine radsportliche, motor- sportliche, marschsportliche oder nauti- sche Veranstaltung	20 — his 800 —
3.6.2	Bewilligung für Ausnahmefahrzeug, Ausnahmetransport oder Versuchsfahrt	20.— 513 500.—
	nammetransport oder versuchstamt	bis 1500.—
3.6.3	Bewilligung für Sonntags- und Nachtfahr-	5.0 10001
	ten	20.— bis 800.—
3.6.4	Bewilligung zur Verwendung von Fahrzeu-	
	gen ohne Kontrollschilder und ohne Fahr-	
	zeugausweis im werkinternen Verkehr auf	
	öffentlichen Strassen	40.— bis 800.—
3.6.5	Bewilligung zur Benützung von Lautspre-	
000	chern von Motorfahrzeugen aus	
3.6.6	Bewilligung zum Betrieb einer Kartbahn	
267	Describing a second as at a second in the Table	1500.—
3.6.7	Bewilligung von motorsportlichen Trai-	50.—
	ningsfahrten	50.— bis 1000.—
3.6.8	Bewilligung zur Verwendung von Fahrzeu-	DIS 1000.—
0.0.0	gen ausserhalb der öffentlichen Strasse	20.—
	gon adocemans der ententinenen etrasse	bis 1000.—
3.6.9	Formular «Bewilligte Änderung»	5.5 .555.
	Ausstellen eines Duplikats	40.—
3.6.10	Andere nicht ausdrücklich erwähnte Son-	
	derbewilligungen nach eidgenössischem	
	oder kantonalem Recht	20.—
		bis 400.—
	Bewilligung für die Verwendung von land-	
	wirtschaftlichen Fahrzeugen für Altstoff-	
	und Altpapiersammlungen der Schulen	gebührenfrei
3.7 3.7.1	Kontrollschilder und Kennzeichen Abgabe neuer Kontrollschilder bei Immatri-	
	kulation eines Motorfahrzeuges, Anhän-	
	gers oder Schiffes	.72
	a Einzelschild	40.—

79		154.21
	b Schilderpaar	Franken
	Schiffskennzeichen werden nur paarweise abgegeben.	
3.7.2	Ersatz von Kontrollschildern und Schiffs- kennzeichen	
	a Einzelschild	40.—
	b Schilderpaar	60.—
	Schiffskennzeichen werden nur paarweise	
	abgegeben.	
3.7.3	Ausgabe vorübergehend hinterlegter Kon-	
	trollschilder für ein Motorfahrzeug oder ei- nen Anhänger	30.—
3.7.4	Verlängerung der Hinterlegungsdauer von	<b>50</b> .
**************************************	Kontrollschildern für ein Motorfahrzeug	
	oder einen Anhänger um ein Jahr	30.—
3.7.5	Ausgabe eines Kontrollschildes für ein Mo-	
	torfahrrad inkl. Eintragung im Fahrzeugaus-	10.—
3.7.6	weis	10.—
0.7.0	nem oder mehreren Kontrollschildern un-	
	ter Motorfahrzeughaltern	100.—
		bis 300.—
	Die Gebühr wird nicht erhoben für Geschäf-	
	te im Zusammenhang mit der Übernahme von landwirtschaftlichen Fahrzeugen infol-	
	ge Kauf, Pacht oder Erbgang eines Gutsbe-	
	triebes	
3.8	Fahrlehrer	
3.8.1	Behandlung eines Gesuches um Zulassung	
	a zur Ausbildung als Fahrlehrer	150.—
200	b zur Fahrlehrerkontrollprüfung	100.—
3.8.2	Ausstellen eines Fahrlehrerausweises (inkl. nachträgliches Ändern von Adress- und Per-	8
	sonendaten)	100.—
3.8.3	Austauschen eines ausserkantonalen Fahr-	
	lehrerausweises (inkl. nachträgliches Än-	
	dern von Adress- und Personendaten)	50.—
3.8.4	Eintragen einer neuen Kategorie in einen	40
3.8.5	bestehenden Fahrlehrerausweis Ausstellen eines Duplikates	40.— 40.—
3.8.6	Austausch eines beschädigten Ausweises	40.— 40.—

4.	Administrativmassnahmen		Franken
4.1	Massnahmen gegenüber Führern von Strassenfahrzeugen und Schiffen		
4.1.1	Verweigerung a der Erteilung eines Lernfahrausweises für Motorfahrzeuge b der Zulassung zur Führerprüfung c der prüfungsfreien Erteilung eines schweizerischen Führerausweises im Austausch gegen einen ausländischen		
4.1.2	Führerschein	40.— bis	200.—
4.1.2	Verwarnungen  a gemäss Artikel 16 Absatz 2 SVG  b gemäss Artikel 36 Absatz 2 VZV  c gemäss Artikel 20 Absatz 1 BSG	50.— bis	200.—
4.1.3	Entzug des Lernfahr-, Motorfahrzeugführer- oder Schiffsführerausweises, ausgenom- men bei Entzügen wegen körperlicher oder geistiger Krankheit		100.—
		bis	500.—
4.1.4	Entzug des Führerausweises für Motorfahr- räder, Fahrverbot für Motorfahrräder oder für Fahrzeuge, für die ein Führerausweis nicht erforderlich ist und für Fuhrleute, aus- genommen bei Entzügen und Fahrverboten wegen körperlicher oder geistiger Krank-	40 his	200
4.1.5	heit		100.— 500.—
4.1.6	Behandlung eines Gesuches um Rückgabe eines entzogenen Lernfahr- oder Führeraus- weises oder um Aufhebung eines Fahrver- botes oder einer Verweigerungsverfügung .		
4.1.7	Verkehrsunterricht  a Anordnung nach Artikel 40 VZV oder Weiterbildungskurs für Motorfahrzeugführer  b Ausbleibegebühr	100.—bis	
4.1.8	Anordnung einer neuen Führerprüfung (als selbständige Massnahme) oder einer Kon-		
4.1.9	trollfahrt	50.— bis	

4.2	Massnahmen gegenüber Haltern von Fahrzeugen und Schiffen bzw. Inhabern von	Franken
	Kontrollschildern und Ausweisen	
4.2.1	Entzug von Fahrzeug- oder Schiffsauswei-	
	sen und/oder der Kontrollschilder bzw.	
	Kennzeichen	50.—
		bis 1000.—
4.2.2	Verwarnung nach missbräuchlicher Verwen-	
	dung eines Kollektivfahrzeugausweises	
	bzw. Androhung des Entzuges nach	
	Art. 23 a VVV	50.— bis 200.—
4.2.3	Ausschluss des Inhabers vom Bezug von	
	Tagesausweisen	50.— bis 250.—
4.2.4	Verfügung betreffend Rückgabe von Aus-	
	weisen und/oder Kontrollschildern '	50.— bis 200.—
4.2.5	Verfügung betreffend Erlöschen der Haft-	
	pflichtversicherung für Unternehmungen	
	des Motorfahrzeuggewerbes	50.— bis 200.—
4.3		
4.3.1	Massnahmen gegenüber Fahrlehrern	200.—
4.3.1	Entzug des Fahrlehrerausweises	bis 400.—
4.3.2	Vorwarnung gamäss Artikal 61	DIS 400.—
4.3.2	Verwarnung gemäss Artikel 61 Absatz 3 VZV	100.—
4.3.3	Anordnung einer Kontrollprüfung oder neu-	100.—
4.3.3	en Fahrlehrerprüfung	150.—
		150.—
4.4	Wiedererwägungsgesuche	
4.4.1	Behandlung eines Wiedererwägungsgesu-	
	ches im Administrativverfahren bzw. Ent-	
	scheide betreffend den Vollzug einer admi-	
	nistrativen Massnahme	50.—
		bis 1000.—
/ <u></u>		
<b>5</b> .	Verschiedenes	
5.1	Ausweise, Bewilligungen, Bescheinigungen	
5.1.1	Verankerungsbewilligungen für Bojen, Pfäh-	
	le, Mauerhaken, Flosse, Bootshäuser, Boots-	
	stegen, Slipanlagen, Hafenanlagen	40.— bis 200.—
5.1.2	Andere in diesem Tarif nicht ausdrücklich	
	genannte Ausweise, Bewilligungen, Bestäti-	
	gungen oder Bescheinigungen	nach
		Zeitaufwand
5.2	Andere Leistungen	
5.2.1	Informatikleistungen	
J.Z. I	a personell, ie angebrochene Stunde	120.—
	W PAIDAILAIN MIMENIACHE AFRICA TRAINCE	120.

	b Material effektive	
	Aufwan	
	c Aufwand für Programmentwicklung und Produktionskosten bei einmaligen oder wiederkehrenden Leistungen nach vertragliche	
	Vereinbarun	
5.2.2	Nachschlagungen und andere Arbeiten nac Zeitaufwan	
5.2.3	Auftrag an die Polizei zum Einzug von Ausweisen und Kontrollschildern oder Schiffskennzeichen	
5.2.4	kennzeichen	
5.2.5	pro Auskunft	
	schäftes am Schalter (Abgabe, Bearbeitung und Ausgabe der Dokumente gleichentags am Schalter)	
	Die Gebühr entfällt:	
	a wenn die Kundschaft zur Erledigung des Geschäftes von Amtes wegen am Schal-	
	ter erscheinen muss  b wenn die Kundschaft vom SVSA zur  Erledigung des Geschäftes aufgeboten  wurde	
	c wenn die Kundschaft nach vorheriger An- meldung mindestens zehn Immatrikula-	
	tionsgeschäfte auf einmal erledigen lässt d für Geschäfte, welche in den dezentralen Agenturen (derzeit Tavannes, Zweisimmen) bearbeitet werden	
	e für Geschäfte, die an den Schaltern der Verkehrsprüfzentren bearbeitet werden (exkl. Immatrikulationsgeschäfte, Abga-	
m 28	be von Ausweisen und Kontrollschildern)	
5.2.6	Verkauf von Drucksachen nac	:h
3. <b></b>	vertragliche	
	Vereinbarun	
5.2.7	Verkauf von Schiffsliegeplatzmaterial nach	0033
	vertragliche	
	Vereinbarun	
5.2.8	Kennzeichnung von Schiffsliegeplätzen	
	(Plombierung) 30.— bis 100	

**154.21** 

5.3 Die Gebühren dieses Anhangs können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Amtshandlung für eine Organisation mit dauerndem oder vorübergehendem gemeinnützigen oder wohltätigen Zweck erfolgt.

**154.21** 

#### **Anhang VC**

# Gebührentarif der Kantonspolizei

Die nachstehenden Gebühren sind in Taxpunkten angegeben. Der Frankenbetrag berechnet sich durch Multiplikation des in Artikel 4 vom allgemeinen Teil angegebenen Wertes. Für Gebühren nach Zeitaufwand ist Artikel 8 des allgemeinen Teils anzuwenden.

1.	Polizeikosten in Strafsachen	Taxpunkte
1.1	Tatbestandsaufnahmen, Gutachten, Vorab- klärungen in Ermittlungsverfahren, pro Mannstunde (sofern nicht Pro-forma-Rech-	80
4.0	nung angezeigt)	
1.2	Atemlufttest	25
1.3	Zuführen von Personen ins IRM zwecks Blutentnahme, pro Mannstunde	80
1.4	Radlastmessungen pro Fahrzeug	10
1.5	Fotos (aufgezogen, beschriftet) pro Stück	8
1.6	Fotos von Spezialdiensten (aufgezogen, beschriftet) pro Stück	18
1.7	Pläne von Spezialdiensten (pro A4-Format)	80
1.8	Skizzen	25
1.9	Diebesfallen, pauschal	50
1.10	Einsatz von Diensthunden, pauschal pro Hund	40
1.11	Es können auch Gebühren aus den übrigen Abschnitten bei Strafsachen zur Anwendung gelangen.	
2.	Andere Polizeikosten	
2.1	Ausländerversicherung «Zürich» für Unfall- rapportkopie mit Skizze	30
2.2	Gutachten in SVG-Angelegenheiten, pro Mannstunde	80
2.3	Benzinabgabe bei Panne (5 Liter)	14
2.4 2.4.1	Kosten für Lärmmessungen Grundtaxe für einfache Messungen mit Schallpegelmesser	60

242	Coura ditanca filiu Calcallus analus assaurum d	
2.4.2	Grundtaxe für Schallpegelmesser und	Taxpunkte
	Bandaufzeichnungen	90
2.4.3	Arbeitsstunden vor Ort	80
2.5	Kosten in ARV-Angelegenheiten	
2.5.1	Befreiungsverfügung pro Person	40
2.5.2	Bewilligungen für die Verwendung von	,,,
	mehreren Diagrammscheiben (Taxi ausge-	
	nommen)	40
2.5.3	Expertisen, Untersuchungen und zusätzli-	40
2.5.5		80
	che Auswertungen, pro Mannstunde	80
2.6	Einstellgebühr für polizeilich sichergestellte	
	Fahrzeuge unter Ausschluss von Fahr-	
	rädern und Motorfahrrädern, pro Tag	6
2.7		
2.7.1	Einsammeln zurückgelassener Fahrzeuge	10
	Fahrräder/Motorfahrräder	10
2.7.2	Motorräder	30
2.7.3	Motorwagen	80
2.8	Begleitung von Spezialtransporten, pro	
	Mannstunde	80
2.9		
2.5	Apparatebenützung (Minensuchgerät etc.) pauschal	50
		W-00-00
	+ Arbeitsstunden vor Ort	80
2.10	Benachrichtigungen und Meldungen mit-	
	tels Telekommunikation, pauschal	
2.10.1	Funk- und Foniemeldung	10
2.10.2	Fernschreiben Inland	10
2.10.3	Fernschreiben Ausland	20
2.10.4	Fernschreiben für Radiodurchgabe	15
2.10.5	Fernschreiben für Fernsehdurchgabe	15
2.10.6	Telefonauslagen	Effektive
		Kosten
2.11	Fest- und Ordnungsdienste, inkl. Pikettstel-	
	lung, pro Mannstunde (gemäss Dienstbe-	
	fehl 1 X)	80
0.40		0000
2.12	Gefangenentransporte	
		vom 8. 12. 93,
		DB 1C, 1D,
		1J und 1P
2.13	Verbrechensverhütung: Instruktion durch	
	die Beratungsstelle für Institutionen mit	
	kommerzieller Zweckeetzung	150 bic 300

2.14	Suchaktionen	Taxpunkte Effektive Kosten
2.15	Alarmanlagen gegen Überfall, Einbruch	
2.15.1	und Brand mit Polizeianschluss  a Jährliche Anschlussgebühr für Einbruch-/Überfallalarmsysteme  Brandalarmsysteme  b Die jährliche Anschlussgebühr entfällt	600 200
2.15.2	bei Alarmanlagen aus Objekten, die rein ideellen Zwecken dienen (z.B. Museen) Einmalige Behandlungs- und Aufschaltgebühr, inkl. Erstellung des Einsatzdispositives, exkl. Brandalarmsysteme (fällig im	
2.15.3	Gebühr bei Fehlalarmen aufgrund von Bedienungsfehlern, mangelnder Instruk- tion sowie Anlagedefekten, wenn da-	600
	durch ein Polizeieinsatz verursacht wird, ab 2. Fehlalarm pro Kalenderjahr Die Fehlalarm-Gebühr kommt auch bei Anlagen zur Anwendung, die der Alarmempfangszentrale der Polizei nicht angeschlossen sind.	400
2.16	Gebühr für die Zollkontrolle auf Flug- plätzen, pro Mannstunde	80
2.17	Übernahme gemeindepolizeilicher Aufgaben, je Einwohner und Jahr	1 bis 10
3.	Kosten für die Verwendung von Motor- fahrzeugen	
3.1	Pauschalgebühr PW	50
3.2	Grundtaxe für Spezialfahrzeuge (Autotransporter, Lastwagen, Cars, Landrover, Willys, Unimog usw.)	100 2.50/km
3.3	Pauschalgebühr Transporte (z.B. Unfall-, Tiertransporte usw.)	60
3.4	Fahrzeuggebühr für die Begleitung von Transporten	1.50/km
3.5 3.5.1	Lichtmast Kuli-Luxomobil Grundgebühr	100

2		Taxpunkte
3.5.2 3.5.3	Betriebsstunde	40 80
4.	Kosten der Seepolizei	
4.1	Grundtaxe pro Einsatz	50 bis 1000
4.2	Materialbenützung je nach Einsatz	50 bis 1000
4.3	Materialersatz (Verbrauch/Beschädigung)	Effektive Kosten
4.4	Zentrifugal-Wasserpumpe, pro Stunde	40
4.5	Taucheinsätze für Dritte, pro Taucher und Stunde	100
4.6	Boote	
4.6.1 4.6.2	Ruderboote pro Stunde	20 100
4.6.3 4.6.4	Boote mit Aussenbordmotoren, pro Stunde Boote mit zwei Innenbordmotoren, pro	120
	Stunde	170
4.7	Bergungskosten bei eingeschalteten Sturm- warnleuchten pro Ereignis zusätzlich	50
4.8	Lagergebühr für beschlagnahmte Boote auf staatseigenem Areal oder in staatseigenen Räumen pro Tag	10
4.9	Bootskran «Mars Uto»	
4.9.1	pro Bewegung (zeitlicher Aufwand max.	
4.9.2	30 Min.) mit Kreuz und Gurten	50 40
4.0.2	(Das Überschreiten des erwähnten Zeitauf- wandes wird mit zusätzlich Fr. 30.– pro wei- tere 30 Min. verrechnet)	40
4.9.3	Stehenlassen eines Bootes am Kran für Re-	
	paraturen und Unterhalt (Wasserpauschale	100
4.9.4	inbegriffen), pro Tag	100
	platz mit Transportbock, pro Tag	20
4.9.5	Strombenützung pauschal, pro Tag	5
4.9.6	Umtriebsentschädigung bei Nichtbenützen der Anlage trotz vorheriger Reservierung	
	(allfällige Abmeldung mindestens 24 Stun-	
	den vorher)	50

88 154.21 4.10 Kopien ab Windaufzeichnungsrollen oder Taxpunkte Auswertung derselben ..... 20 Kosten für Erhebungen im Zusammenhang 4.11 mit versunkenen Schiffen, wenn die Gefahr einer Gewässerverschmutzung besteht, pro Mannstunde ..... 80 Es können auch Gebühren aus den übrigen 4.12 Abschnitten durch die Seepolizei verrechnet werden.

154.21

#### Anhang VI

### Gebührentarif der Finanzdirektion

Die nachstehenden Gebühren sind in Taxpunkten angegeben. Der Frankenbetrag berechnet sich durch Multiplikation des in Artikel 4 vom allgemeinen Teil angegebenen Wertes. Für Gebühren nach Zeitaufwand ist Artikel 8 des allgemeinen Teils anzuwenden.

1.	Finanzverwaltung	Taxpunkte
1.1	Verfügungen betreffend direkten Finanzausgleich	gebührenfrei
1.2	Ausserordentliche Leistungen der Statistikstelle	nach Zeitaufwand
1.3	Statistische Publikationen der Abteilung Finanzausgleich	10 bis 40
2. Ste	euerverwaltung	
2.1	Stundungsentscheide in Steuersachen	gebührenfrei
2.2	Verfügungen und Vorbescheide in Steuersachen	50 bis 2000
2.3	Erlassentscheide in Steuersachen  a bis zu einem Betrag von weniger als 2000 Franken pro Jahr  b ab einem Betrag von 2000 Franken	gebührenfrei 50 bis 1000
2.4	Erstellung von Gemeindesteuer-Teilungsplänen im Auftrag der Veranlagungsgemeinde a eine Grundgebühr, auch wenn das Verfahren zu keiner Teilung führt, vonb bei mehreren Ansprechergemeinden oder bei grossem Aufwand einen Zuschlag von	25 25 bis 1000 nach Vereinbarung
2.5	Bearbeitung von Fristerstreckungsgesuchen in Steuersachen	30 bis 300
2.6	Eingeschriebene Mahnungen für noch nicht eingereichte Steuererklärungen	50 bis 300
2.7	Ausserordentliche EDV-Dienstleistungen	nach Gesamt- aufwand

2.8	Amtliche Bescheinigungen über die Erfül- lung der Voraussetzungen für die unbe- schränkte Steuerpflicht beim Vollzug der	Taxpunkte
	Doppelbesteuerungsabkommen	10 bis 60
3. Pe	rsonalamt	
3.1	Erstellen von Statistiken und Ausarbeiten von Berichten über Gehalt, Sozialzulagen usw.	nach Zeitaufwand
3.2	Erstellen von umfangreichen rückwir- kenden oder prospektiven Gehaltsberech-	
	nungen	nach Zeitaufwand
3.3	Erstellen von Informatik-Auswertungen	nach Gesamt- aufwand
3.4	Informatikberatung in Personalbereich	nach Zeitaufwand
4.	Organisationsamt	
4.1	Arbeits- und Ausbildungshilfsmittel wie Broschüren, Anleitungen, Programme, Disketten usw.	30 bis 1000
5.	Liegenschaftsverwaltung	
5.1	Bewilligung zur Verlegung einer Wasser- oder Kanalisationsleitung in staatseigenen Grundstücken, wo die Reglemente der öf- fentlich-rechtlichen Körperschaft die Erhe- bung einer Durchleitungsentschädigung ausdrücklich verbieten	50 bis 500
5.2	Verfügungen betreffend die Inanspruchnah- me von öffentlichen Gewässern	200 bis 2000

### **Anhang VII**

1.

# Gebührentarif der Erziehungsdirektion

Die nachstehenden Gebühren sind in Taxpunkten angegeben. Der Frankenbetrag berechnet sich durch Multiplikation des in Artikel 4 vom allgemeinen Teil angegebenen Wertes. Für Gebühren nach Zeitaufwand ist Artikel 8 des allgemeinen Teils anzuwenden.

Amt für Kindergarten, Volks- und

١.	Mittelschule	Taxpunkte
1.1	Bewilligung von Privatschulen	600 bis 2400
1.2	Diplommittelschule, Abschlussprüfung	200
1.3 1.3.1 1.3.2 1.3.3	Maturitätsprüfungen Ordentliche Maturitätsprüfung Ausserordentliche Maturitätsprüfung Kirchlich-theologische Maturitätsprüfung	200 200 200
1.4	Diplom der Erziehungsberatung-Schul-	
1.4.1 1.4.2	psychologie Schlussprüfung Wiederholung	300 200
2.	Amt für Berufsbildung	
2.1	Erstmalige Bewilligung der Lehrlingsausbildung	100 bis 500
2.2	Lehrabschlussprüfungen für Personen ohne Berufslehre und Schülerinnen und Schüler privater Fachschulen	100
2.3	Genehmigung von Lehr-, Anlehr- und Praktikumsverträgen	50
3.	Amt für Lehrer- und Erwachsenen- bildung	
	In den Gebühren unter den Ziffern 3.1 bis 3.3 sind die Kosten für die Ausfertigung des Diplomes bzw. des Patentes sowie der Äquivalenz- oder Anerkennungserklärung inbegriffen.	
3.1 3.1.1 3.1.1.1	Patentprüfungen Primarlehrerinnen und -lehrer Ganze Prüfung	250

837 BAG 95–24

3.1.1.2	Nachprüfung, pro Fach (jedoch höch-	Taxpunkte
3.1.2	stens 250)	100
3.1.2.1	Ganze Prüfung	250
3.1.2.1	Nachprüfung, pro Fach (jedoch höch-	250
3.1.2.2	stens 250)	100
3.1.3	Haushaltungslehrerinnen und -lehrer	100
3.1.3.1		250
	Ganze Prüfung	250
3.1.3.2	Nachprüfung, pro Fach (jedoch höch-	100
211	stens 250)	100
3.1.4	Kindergärtnerinnen und Kindergärtner	200
3.1.4.1	Ganze Prüfung	200
3.1.4.2	Nachprüfung, pro Fach (jedoch höch-	100
	stens 200)	100
3.1.5	Sekundarlehrerinnen und -lehrer	
3.1.5.1	Wissenschaftliche Prüfungen für das Se-	
	kundarlehrerpatent, pro Fach	75
3.1.5.2	Wissenschaftliche Prüfungen für das Er-	
	gänzungspatent	100
3.1.5.3	Wissenschaftliche Prüfungen für das	
	Fachpatent	100
3.1.5.4	Wissenschaftliche Prüfungen für das	
	Fachzeugnis	100
3.1.5.5	Erziehungswissenschaftlich-berufsprakti-	
	sche Prüfungen für das Sekundarlehrer-	
	patent	100
3.1.5.6	Erziehungswissenschaftlich-berufsprakti-	
	sche Prüfungen für das Fachpatent	100
3.1.5.7	Wiederholung, pro Fach	100
3.1.5.8	Propädeutische Prüfung	75
3.1.5.9	Probelektion	75
3.2	Diplomprüfungen	
3.2.1		100
3.2.1	Sonderpädagogisches Diplom	100
3.2.2.1	Diplom für das Höhere Lehramt	200
3.2.2.1	Ganze Prüfung	100
	Wiederholungsprüfung	100
3.2.3	Diplom Lehrkräfte für Wirtschaft und	
2 2 2 1	Recht	600
3.2.3.1	Schlussprüfung	600
3.2.3.2	Wiederholung eines Prüfungsfaches	100
3.2.4	Diplom der Lehrkräfte und Sachverständi-	
	gen der Erziehungs- und Bildungswissen-	
	schaften	
3.2.4.1	Abschlussprüfung	600
3242	Wiederholung eines Prüfungsfaches	100

3.3	Anerkennungs- und Äquivalenzausweise .	Taxpunkte 150
3.4	Duplikat	50
3.5 3.5.1	Lehrerinnen- und Lehrerfortbildung Fortbildungskurse	
3.5.1.1 3.5.1.2	Bearbeitungsgebühr bei Kursabmeldung . Bearbeitungsgebühr bei Abmeldung	30
3.5.1.3	nach erfolgter Kursbestätigung Nichterfüllen eines Kurses ohne vorheri-	50
	ge schriftliche Abmeldung	200
3.6 3.6.1	Berner Schulwarte	
3.6.1.1	Benützungsgebühren Die Benützung der Berner Schulwarte ist vorbehältlich der nachfolgenden Ziffern	gebührenfrei
3.6.1.2	Jahresabonnement für Lehrerinnen und Lehrer anderer Kantone (ohne Kanton So-	
	lothurn)	80
3.6.1.3	Einzelausleihen für Private pro Medium	6 bis 12
3.6.1.4	Mahnungen	10 bis 50
3.6.1.5	Externe Beratungen und Projektbegleitun-	naah
	gen	nach Zeitaufwand
3.6.2	Abgabe von Geräten und Apparaten der	Zeitaaiwana
	Medienpädagogischen Arbeits- und Infor-	
	mationsstelle	nach
262	Don'thouse don Dissellable to a sed Fig.	Mietvertrag
3.6.3	Benützung der Räumlichkeiten und Ein- richtungen	nach
	nontungen	Mietvertrag
3.7	Dokumentationszentrum Tramelan (CIP)	
3.7.1	Benützungsgebühren	
3.7.1.1	Die Benützung des Dokumentationszen-	
2712	trums des CIP ist für Lehrkräfte	gebührenfrei
3.7.1.2 3.7.1.3	Jährliche Benützungskarte Benützungskarte für AHV-Berechtigte	20
0.7.1.0	und Personen in Ausbildung	10
3.7.1.4	Einzelausleihen	2
3.7.1.5	Mahnungen	10 bis 50
4.	Amt für Kultur	
4.1	Abtretung von Reprografierechten für	
	nichtwissenschaftliche Zwecke pro Auf- nahme	150
		UCI

94		134.21
4.2	Inanspruchnahme der Dokumentations- stelle für nichtwissenschaftliche Zwecke	Taxpunkte
	pro Std	80
4.3	Mahnungen und Rückrufe ab 2. Mal	40

#### **Anhang VIII**

### Gebührentarif der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion

Die nachstehenden Gebühren sind in Taxpunkten angegeben. Der Frankenbetrag berechnet sich durch Multiplikation des in Artikel 4 vom allgemeinen Teil angegebenen Wertes. Für Gebühren nach Zeitaufwand ist Artikel 8 des allgemeinen Teils anzuwenden.

Die detaillierten Abstufungen innerhalb der angegebenen Gebührenrahmen werden nach sachlichen Kriterien durch die Fachämter vorgenommen. Für weitere, nur in Einzelfällen auftretende und deshalb in der nachfolgenden Zusammenstellung nicht einzeln aufgeführte Gebührentatbestände, werden die Kosten nach dem effektiv entstehenden Aufwand berechnet.

Die Gebühren der nicht aufgeführten Ämter der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion richten sich nach dem allgemeinen Teil der Gebührenverordnung.

#### Tarife der Koordinationsstelle für Umweltschutz

Taxpunkte

Kontrolle und besondere Dienstleistungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG), mit Ausnahme der Erhebungen im Sinne von Art. 44 USG; die Gebühren bemessen sich nach dem Zeitaufwand.

#### 2. Tarife des Vermessungsamtes

- 2.1 Bezug von Daten von numerischen Vermessungswerken: Die Tarife richten sich nach der Verordnung über die Gebühren für den Bezug von Auszügen und Auswertungen der amtlichen Vermessung vom 10. November 1993.
- 2.2 Gewerbliche Nutzung von Vermessungsdaten: Die Tarife richten sich nach der Verordnung des Bundesrates über die gewerbliche Nutzung der amtlichen Vermessung vom 6. Dezember 1993.
- - Planinhalt (mit oder ohne Parzellengrenzen)
  - Planformat (A4 bis A1 70 x 100)
  - Papier- und Filmqualität

837 BAG 95–24

2.4	Spezialpläne und Spezialarbeiten  – Bearbeitungskosten	Taxpunkte 3 bis 70
2.5	Gemeindekarten	3 bis 150
2.6	Nivellements- und Triangulationsprotokolle  – Bearbeitungskosten	25 bis 30 5 bis 10
2.7	Handbücher des Vermessungsamtes Die Vermessungsbüros im Kanton Bern erhalten je ein Gratisexemplar.	50 bis 100
2.8	Verschiedenes  - Formulare gemäss Spezialliste  - Abgabe der Submissionsunterlagen  - Ausarbeitung der Submissionsunterlagen  - Porto und Verpackung  - Express und Fax  - Vermietung von technischen Instrumenten, pro Tag  - Administration Werkvertragswesen Pauschal-/Grundgebühr  Bearbeitungsgebühr	20 bis 300 1000 bis 5000 5 bis 10 8 bis 10 5 bis 100 100 bis 500 + maximal 2% der Abrech- nungssumme
3.	Tarife des Wasser- und Energie- wirtschaftsamtes	
3.1	Tarife, die für verschiedene Abteilungen gültig sind  a Subventionsrückforderungen  b Belastende Verfügungen aufgrund von Nachkontrollen	100 bis 500 150
3.2	Abteilung Wasserwirtschaft und Wasserkräfte, Juragewässerkorrektionen und Gewässerregulierung	
3.2.1	Nutzung Wasserkräfte und Gebrauchswasser  a Leitungsführungsgenehmigungen nach Art. 130 a Wassernutzungsgesetz (WNG) pro Leitungskilometer	200 bis 500

	b Verrichtungen der Behörden im Zusammenhang mit der Nutzung der Wasserkraft oder des Gebrauchswassers werden gemäss den Bestimmungen des Dekretes über die Wassernutzungsabgaben und -gebühren berechnet (z.B. Bewilligungen, Konzessionen, Neuberechnungen von Wasserzinsen, Löschung von Konzessionen usw.).  c Wasserbaubewilligungen, Wasserbaupoli-	Taxpunkte
	zeibewilligungen  – Pauschal-/Grundgebühr  – Bearbeitungsgebühr	120 100 bis 2000
3.2.2	Bereich Juragewässerkorrektionen a Benützung des Mähbootes pro Stunde	
	<ul><li>(mit Bedienungspersonal)</li><li>b Benützung des Transportbootes pro Stunde (mit Bedienungspersonal) ohne Benüt-</li></ul>	270
	zung des Ladekrans	250 310
	rohren	340
222	In den Fällen nach Buchstabe a und b wird zu- sätzlich eine Grundgebühr berechnet Für die Benützung von zusätzlichem Material wird der tatsächliche Aufwand verrechnet. Bereich Gewässerregulierung	100 bis 500
3.2.3	Umstellungen der Wehrtore aufgrund speziel- ler Begehren	100 bis 500
3.3	Abteilung Energiewirtschaft Bereich Energie	
0.0.1	<ul><li>a Ausnahmebewilligungen k-Werte</li><li>b Ausnahmebewilligungen bei der ver-</li></ul>	100
	brauchsabhängigen Heizkostenabrechnung (VHKA)	50 bis 200
	Energieverordnung (AEV) sowie der Bundesenergiegesetzgebung	50 bis 200
3.3.2	Bereich Rohrleitungen Bei den Bewilligungen und Plangenehmigungen der Rohrleitungsanlagen unter kantonaler Aufsicht gemäss Art. 41 bis 43 des eidgenössischen Rohrleitungsgesetzes werden folgende Gebühren erhoben:  a Erteilung der Bewilligung	
	- Grundgebühr	600 bis 3000

	- Zuschlag pro Leitungskilometer	Taxpunkte 150 bis 300
	b Erneuerung  - Grundgebühr  - Zuschlag pro Leitungskilometer  c Änderung, Übertragung, Löschung	300 bis 1500 75 bis 150 300 bis 1000
	<ul> <li>d Plangenehmigung</li> <li>– Grundgebühr</li> <li>– Zuschlag pro Leitungskilometer</li> <li>e Bewilligung und Plangenehmigung gleichzeitig</li> </ul>	600 bis 3000 150 bis 300
	<ul> <li>Grundgebühr</li> <li>Zuschlag pro Leitungskilometer</li> <li>f Planänderung nach Erstellung der Anlage</li> </ul>	800 bis 4500 250 bis 400
	pro Leitungskilometer	300 bis 500
	rung begriffenen Rohrleitungsanlage Die Kosten für die Tätigkeit des eidgenössischen Rohrleitungsinspektorates oder anderer Kontrollstellen im Zusammenhang mit der Begutachtung von Gesuchen und der Durchführung der Bau- und Betriebsaufsicht werden dem Gesuchsteller direkt verrechnet.	100 bis 500
3.4	Abteilung Geologie  a Bohrbewilligungen (ohne Bergwerksgesetzgebung)  b Schutzzonenverfahren, inkl. Auflage und Beschluss	50 bis 200 gebührenfrei
4.	Tarife des Amtes für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft	
4.1	<ul> <li>Für verschiedene Abteilungen gültiger Tarif</li> <li>a Gewässerschutzbewilligungen</li> <li>b Stichprobenweise vorgenommene Kontrollen, die zu keinen Beanstandungen führen und die nachfolgend nicht speziell geregelt</li> </ul>	100 bis 4000
	sind.  Für Leistungen, die im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen dauernd oder gelegentlich durch privatrechtliche Dritte erbracht werden, können von den nachstehenden Gebühren abweichende Tarife festgelegt werden.	gebührenfrei
	ren abweichende Tarife festgelegt werden.	

154.21

4.2	Abteilung Abwasserentsorgung ARA-Beratung und ARA-Kontrolle: Gebühren- frei sind die periodischen Kontrollen bei Klär- anlagen über 100 EW und stichprobenweise vorgenommene Kontrollen bei Kleinkläranla- gen unter 100 EW, die ohne vorherige Mah- nung durchgeführt werden. In den übrigen Fällen kommen folgende Gebühren zur An- wendung:	Taxpunkte
	a Kleinkläranlagen	200 bis 500 200 bis 800 300 bis 800 100 bis 800
4.3	Abteilung Stoffe und Bodenschutz Gewässerschutzbewilligungen vgl. 4.1	
4.4	Abteilung Industrie und Gewerbe Gewässerschutzbewilligungen vgl. 4.1	
4.5	Abteilung Abfallwirtschaft	
	<ul> <li>a Gewässerschutzbewilligungen vgl. 4.1</li> <li>b Empfängerbewilligungen gemäss VVS</li> <li>c Bewilligungen gemäss Art. 19 des Abfallge-</li> </ul>	200 bis 3000
	setzes	200 bis 1500
	Reststoffdeponien	1000 bis 3000
	nien  f Bewilligungen für Gemeindesammelstel-	100 bis 750
4.6	len	100 bis 300
4.6	Abteilung Grundwasserschutz, Deponien, Materialentnahmen	
	<ul> <li>a Gewässerschutzbewilligungen vgl. 4.1</li> <li>b Materialentnahmen (pro 100 m³)</li> <li>Die Gebühr beträgt mindestens 500, maximal 20 000 Taxpunkte</li> </ul>	1 bis 5
4.7	Abteilung Tankkontrolle	
	a Tankbewilligungen: der tiefere Wert gilt für Tanks bis 2,9 m³, der höhere für solche von 2501 bis 3000,9 m³. Für Tanks ab 3001 m³ werden je weitere 500 m³ 200 Taxpunkte berechnet. Innerhalb des angegebenen Gebührenrahmens existieren weitere, detaillierte Abstufungen, die sich nach dem	Taxpunkte
	Tankinhalt richten	113 bis 2700

<ul> <li>b Anordnung der Ersatzvornahme</li> <li>c Ersatzvornahme</li> <li>d Tankverfügungen (Ausserbetriebnahme)</li> <li>e Verfügungen bei Schadenfällen sind gebührenfrei. Die diesbezüglichen Kosten werden jedoch in der Schlussabrechnung vollständig berücksichtigt.</li> <li>f Kataster- und Computerauszüge,</li> </ul>	Taxpunkte 250 300 100
je Adresse	0,2 bis 0,5 50 bis 2000
Strassenfahrzeuge  - Öl-Chemiewehrfahrzeug gross, pro Stunde  - Öl-Chemiewehrfahrzeug klein, pro Stunde  - Ölwehrfahrzeug, pro Stunde  - Tankkontrollfahrzeuge, pro Stunde  - Saug- und Druckzisterne/Kaiserfass pro Stunde  - Anhänger Seepolizei, pro Stunde  - Mobile Ölabscheider, pro Tag	300 bis 1000 150 bis 500 150 bis 500 50 bis 100 100 bis 300 100 bis 1000 100 bis 200
<ul> <li>Wasserfahrzeuge         <ul> <li>Müssen bei Schadenfällen Wasserfahrzeuge des Wasser- und Energiewirtschaftsamtes eingesetzt werden, kommen die diesbezüglichen Tarife zur Anwendung.</li> <li>zusätzlich pro km</li> </ul> </li> <li>4.8.2 Einsatz von anderen Fahrzeugen Andere zum Einsatz kommende Fahrzeuge, wie Löschfahrzeuge, Rüstwagen, Lastwagen usw. werden nach den jeweils üblichen Ansätzen der betreffenden Wehrdienste oder weiterer Fahrzeughalter in Rechnung gestellt.</li> </ul>	2 bis 6
4.8.3 Einsatz von Einzelgeräten  a Ölwehrsperre mit Zubehör, pro Meter/Tag  b Tarei-Brenner, pro Stunde	5 bis 10 50 bis 120

	Ersatz/Reinigung von Material Reinigungsmittel sowie die Benützung von Reinigungseinrichtungen werden nach orts- üblichen Ansätzen verrechnet. Die Entschädi- gung des Reinigungspersonals richtet sich nach Ziffer 4.8.5. Personalaufwand	Taxpunkte
	<ul><li>a OI- und Chemiewehrmannschaften pro Person und Stunde</li><li>b pro Hauptmahlzeit</li></ul>	30 bis 120 25
4.8.6	Brandfälle Bei Brandfällen gilt dieser Tarif nur, soweit die Gesetzgebung über das Feuerwehrwesen keine Anwendung findet.	
4.8.7	Einsatz des kantonalen Amtes für Gewässer- schutz und Abfallwirtschaft Zu den obenerwähnten Gebühren kommt ge- gebenenfalls die Gebühr für den Einsatz des kantonalen Amtes für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft hinzu; sie wird gemäss den Grundsätzen der vorliegenden Verordnung berechnet.	
4.9	<ul> <li>Gewässer- und Bodenschutzlabor</li> <li>a Für Laboruntersuchungen im Aufgabenbereich des Gewässer- und Bodenschutzlabors findet der jeweils im Zeitpunkt der Auftragserteilung in Kraft stehende «Gebührentarif für die amtlichen Laboratorien der Lebensmittelkontrolle der Schweiz» Anwendung.</li> <li>b Werden die dem Tarif zugrundeliegenden Untersuchungsmethoden geändert, sind die Ansätze sinngemäss anzupassen.</li> <li>c Gebühren für neue Untersuchungsmethoden sowie zusätzliche Erläuterungen zu den zahlenmässigen Ergebnissen werden dem Aufwand entsprechend festgesetzt.</li> <li>d Bei gleichzeitiger Untersuchung von mehreren Proben gleicher Art wird ein Mengenrabatt gewährt, wenn dabei eine Arbeitseinsparung erzielt werden konnte. Der Rabatt beträgt ab fünf Proben 10 Prozent, ab zehn Proben 20 Prozent. Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen des Bundes über die von ihm subventionierten Untersuchungen.</li> </ul>	

Taxpunkte

e Auswärtige Arbeiten werden nach Zeitaufwand und tatsächlichen Auslagen zusätzlich zur Gebühr für die Untersuchungen in Rechnung gestellt.

f Die Rückerstattung der Kosten für gerichtliche Expertisen ist beim zuständigen Gericht zu beantragen, insbesondere auch bei Untersuchungen, die im Auftrag der Polizei oder der Fischereiaufsicht durchgeführt werden und im Zusammenhang mit einem Tatbestand stehen, der dem Straf-

5. Tarife des Tiefbauamtes

rungszone

richter angezeigt wird.

larite des l'ietbauamtes	
<ul> <li>Baubewilligungsverfahren: Bearbeitung von Ausnahmegesuchen, Erschliessungen, Lärmimmissionen usw.</li> </ul>	
<ul><li>Pauschal-/Grundgebühr</li></ul>	120
- Bearbeitungsgebühr	100 bis 800
b Wasserbaupolizeibewilligungen	
<ul><li>Pauschal-/Grundgebühr</li></ul>	120
<ul> <li>Bearbeitungsgebühr</li> </ul>	100 bis 800
c Genehmigung von Wasserbauplänen	300 bis 2000
d Verfügung über Beiträge einer Gemeinde	
an die Wasserbaukosten einer anderen Ge-	
meinde gemäss Art. 37 WBG	
<ul><li>Pauschal-/Grundgebühr</li></ul>	120
<ul> <li>Bearbeitungsgebühr</li> </ul>	300 bis 3000
e Gewässerfeststellungsverfügungen ge-	
mäss Art. 38 WBV	
<ul><li>Pauschal-/Grundgebühr</li></ul>	120
<ul> <li>Bearbeitungsgebühr</li> </ul>	300 bis 2000
f Aufbruchbewilligungen	
<ul><li>Pauschal-/Grundgebühr</li></ul>	120
<ul> <li>Bearbeitungsgebühr</li> </ul>	100 bis 800
Hinzu kommen Gebühren pro Laufmeter	
für:	
- gestossene Leitungen	gebührenfrei
- Einzelleitungen	40
- Kanäle, Durchlässe usw	50
g Strassenbaupolizeiliche Verfügungen	
aufgrund von Art. 15/16 Bundesgesetz	
über die Nationalstrassen (NSG), Bauli-	
che Massnahmen innerhalb Projektie-	
run dozono	

Pausahal /Grundaahühr	Taxpunkte <b>120</b>
<ul><li>– Pauschal-/Grundgebühr</li><li>– Bearbeitungsgebühr</li><li>• aufgrund von Art. 23/24 NSG, Bauliche</li></ul>	100 bis 800
Massnahmen innerhalb einer Baulinie  – Pauschal-/Grundgebühr	120 100 bis 800
von Nationalstrassen  – Pauschal-/Grundgebühr  – Bearbeitungsgebühr  h Strassenbaupolizeiliche Verfügungen  aufgrund von Art.53 SBG, Inanspruch-	120 100 bis 800
nahme einer Strasse für Leitungen, Ka- näle, Materialablagerungen und dgl. – Pauschal-/Grundgebühr – Bearbeitungsgebühr	120 100 bis 800
<ul> <li>aufgrund von Art.54, Sondernutzungsbe- willigung (Bearbeitung TBA, Ausstellung Grosser Rat/Regierungsrat)</li> <li>Pauschal-/Grundgebühr</li> </ul>	120
<ul> <li>Bearbeitungsgebühr</li></ul>	100 bis 800
<ul> <li>Pauschal-/Grundgebühr</li> <li>Bearbeitungsgebühr</li> <li>aufgrund von Art. 59/66 SBG, Zustimmungserklärung</li> </ul>	120 100 bis 800
<ul> <li>Pauschal-/Grundgebühr</li> <li>Bearbeitungsgebühr</li> <li>aufgrund von Art.83 SBG, übrige strassenbaupolizeiliche Verfügungen</li> </ul>	120 100 bis 500
- Pauschal-/Grundgebühr  - Bearbeitungsgebühr  i Oberirdische Inanspruchnahme:	120 100 bis 800
Materialablagerungen, Bauplatzeinrichtun-	
gen gemäss Art.53 SBG  – pro m² belegten Platzes	5 bis 50
k Kiesentnahmegebühr aus Gewässern für gewerbliche Zwecke pro m³	5 bis 15

	Bei der Gebührenfestsetzung sind das öffentliche Interesse an der Materialentnahme und deren wirtschaftliche Bedeutung für den Bewilligungsnehmer zu berücksichtigen. Besondere Vereinbarungen (Pauschalierung) für langfristige Materialentnahmen mit festen Installationen bleiben vorbehalten. Sie bedürfen der Zustimmung der Finanzdirektion.  Ausstellung der Verfügung  Pauschal-/Grundgebühr  Bearbeitungsgebühr	Taxpunkte 120 100 bis 800
6.	Tarife des Amtes für öffentlichen Verkehr	
	Jährliche Bewilligungen, Erneuerungen, Kon- trollen, Plangenehmigungen	30 bis 1000

105

154.21

Taxpunkte

### **Anhang IX**

1.

# Gebührentarif für die Regierungsstatthalterämter

Landwirtschaftliches Bodenrecht

Die nachstehenden Gebühren sind in Taxpunkten angegeben. Der Frankenbetrag berechnet sich durch Multiplikation des in Artikel 4 vom allgemeinen Teil angegebenen Wertes. Für Gebühren nach Zeitaufwand ist Artikel 8 des allgemeinen Teils anzuwenden.

1.	Landwirtschaftliches Bodenrecht	Taxpunkte
	Bewilligungen und andere Verfügungen	50 bis 1000
2.	Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland	
2.1	Verfügungen (Gutheissung oder Abweisung) gemäss dem Einführungsgesetz vom 25. September 1988 zum Bundesgesetz vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland sind bei einem Wert des Vertragsgegenstandes zu beziehen.	a X
	bis Fr. 50 000.—	250
	von über Fr. 50 000.— bis Fr. 250 000.—	500
	von über Fr. 250 000.— bis Fr. 500 000.—	750
	von über Fr. 500 000.— bis Fr. 1 000 000.—	1000
	von über Fr. 1 000 000.— bis Fr. 2 000 000.—	1500
	von über Fr. 2 000 000.—	2000
2.2	Feststellungsverfügungen über die Bewilligungspflicht	110 bis 1200
3.	Vormundschaftswesen	
3.1	Anordnung oder Aufhebung einer Vormundschaft oder Beiratschaft	100
3.2	Veröffentlichung von gerichtlich angeordneten Vormundschaften oder Beiratschaften und deren Aufhebung sowie die Publikation bei Wohnsitzwechsel	50
3.3	Die Gebührenpflicht gemäss Ziffer 3.1 und 3.2 entfällt gegenüber Bedürftigen im Sinne der Fürsorgegesetzgebung.	
3.4	Prüfung einer Vormundschaftsrechnung oder eines Berichtes, Passation und Eintragung von jedem erwerbsfähigen Mündel	20

837 BAG 95–24

3.4.1	Jedes Mündel bezahlt zudem einen Zu- schlag bei einem reinen Vermögen	Taxpunkte
	von über Fr. 10 000.— bis Fr. 20 000.—	15
	von über Fr. 20 000.— bis Fr. 30 000.—	30
	von über Fr. 30 000.— bis Fr. 50 000.—	40
	von über Fr. 50 000.— bis Fr. 100 000.—	80
	von über Fr. 100 000.— bis Fr. 200 000.—	140
		160
	von über Fr. 200 000.— bis Fr. 300 000.—	
	von über Fr. 300 000.— bis Fr. 400 000.—	220
	von über Fr. 400 000.— bis Fr. 500 000.—	270
	von über Fr. 500 000.— bis Fr. 600 000.—	330
	von über Fr. 600 000.— bis Fr. 700 000.—	380
	von über Fr. 700 000.— bis Fr. 800 000.—	430
	von über Fr. 800 000.— bis Fr. 900 000.—	490
	von über Fr. 900 000.— bis Fr. 1 000 000.—	540
	für jede weitere Million Franken, wobei	
	Bruchteile von mehr als Fr. 500 000.— als	
	ganze Million gerechnet werden, zusätzlich .	150
	jedoch höchstens	1500
3.4.2	Werden Vermögen mehrerer Bevormunde-	
	ter gemeinsam verwaltet und wird gemein-	
	schaftlich über dieselben Rechnung abge-	
	legt, so ist für die Berechnung der Gebüh-	
	ren das Einzelvermögen massgebend.	
3.4.3	Diese Bestimmungen gelten auch für die	
	Beistand- und Beiratschaft.	
4.	Erbschaftssachen	
4.1	Verrichtungen im Zusammenhang mit der	
	Ausschlagung einer Erbschaft (Art. 570, 574,	
	575 und 588 ZGB), pro Person	30
4.2	Ausschlagungserklärungen von Minderjähri-	
· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	gen	gebührenfrei
4.3	Verlängerung einer Ausschlagungsfrist	
	(Art. 576 ZGB)	50
4.4	Bewilligung und Anordnung einer amtli-	
	chen Liquidation	100 bis 1000
. –	100 Marc 200 100	
4.5	Bestellung einer Erbenvertreterin oder ei-	
	nes Erbenvertreters (Art. 602 Abs. 3 ZGB),	
	pro Person	70
4.6	Behördliche Mitwirkung bei der Erbteilung	
	(Art. 609 ZGB)	100 bis 1000
	100	

4.7	Bewilligung eines Rechnungsrufes ausserhalb eines öffentlichen Inventars	Taxpunkte 50
4.8	Anordnung eines Steuerinventars (Dekret vom 8. September 1971 über die Errichtung eines Inventars) bei einem Rohvermögen: von über Fr. 25 000.— bis Fr. 200 000.— von über Fr. 200 000.— bis Fr. 500 000.— von über Fr. 500 000.— bis Fr. 1 000 000.— von über Fr. 1 000 000.— bis Fr. 2 000 000.— über Fr. 2 000 000.—	100 150 200 300 500
4.9	Vorbereitungsarbeiten bei der Anordnung eines Erbschaftsinventars (Prüfung der Siegelungsakten, Avisierung der erbberechtigten Personen und Übergabe der Akten an die Gemeindebehörden, die Notarin oder den Notar) bei einem Rohvermögen	
	bis Fr. 25 000.—	gebührenfrei
	von über Fr. 25 000.— bis Fr. 200 000.— von über Fr. 200 000.— bis Fr. 500 000.—	50 75
	von über Fr. 500 000.— bis Fr. 1 000 000.—	100
	von über Fr. 1 000 000.— bis Fr. 2 000 000.—	150
	von über Fr. 2 000 000.—	250
4.10	Anordnung des öffentlichen Inventars, Ent- gegennahme und Kontrolle der Eingaben sowie die Überweisung der Akten an die No- tarin oder den Notar bei einem Rohvermö- gen	
	bis Fr. 75 000.—	100
	von über Fr. 75 000.— bis Fr. 200 000.—	150
	von über Fr. 200 000.— bis Fr. 500 000.— von über Fr. 500 000.— bis Fr. 1 000 000.—	225 300
	von über Fr. 1 000 000.— bis Fr. 2 000 000.—	450
	von über Fr. 2 000 000.—	750
5.	Bausachen	
5.1	- im Falle von generellen Baugesuchen 0,7	
<b>0.1</b>	Promille der Baukosten  - im Falle von ordentlichen, der generellen Baubewilligung nachfolgenden Baugesuchen (Ausführungsprojekt) 0,5 Promille	700 bis 7000
	der Baukosten  - im Falle von ordentlichen Baugesuchen	500 bis 5000
	1 Promille der Baukosten	1000 bis 10000

5.2	Für die Behandlung unerledigter Einsprachen ist zusätzlich zu der Gebühr gemäss Ziffer 5.1 eine solche nach Zeitaufwand in Rechnung zu stellen.	Taxpunkte
5.3	Für die Behandlung von Ausnahmegesuchen pro Gesuch	50
5.4	Für die Behandlung von Ausnahmebewilligungen nach Art. 24 Raumplanungsgesetz	100 bis 1000
5.5	Baupolizeiliche Verfügungen	300 bis 1000
6.	Gastgewerbe	
	Kostendeckende Gebühren für sämtliche Verrichtungen (Art. 36 Abs. 1 Gastgewerbe- gesetz)	nach Zeitaufwand
7.	Lotterien	
	Kostendeckende Gebühren für sämtliche Verrichtungen (Art. 29 Abs. 1 Lotteriegesetz)	nach Zeitaufwand
8.	Handel und Gewerbe	
8.1	Automatenbewilligungen je Jahr	20 bis 400
8.2	Bewilligungen gemäss Verordnung über Demonstrations- und Werbeveranstaltungen sowie Ausstellungen	50 bis 500
9.	Passation der Rechnungen von Burger- gemeinden	
9.1	Bei der Berechnung der Passationsgebühr ist auf das Gesamtreinvermögen inkl. Spezialfinanzierungen (Forstreservefonds und dergleichen) abzustellen. Dagegen ist das eigentliche Fürsorgegut von der Gebührenpflicht ausgenommen.	

9.2	Passation von Rechnungen von Burgerge- meinden, burgerlichen Korporationen (Zünf- te, Gesellschaften) und gemischten Gemein- den (Vermögen zu burgerlichen Zwecken)	Taxpunkte
	bei einem reinen Vermögen von über Fr. 5 000.— bis Fr. 10 000.— von über Fr. 10 000.— bis Fr. 20 000.— von über Fr. 20 000.— bis Fr. 30 000.—	15 25 40
	von über Fr. 30 000.— bis Fr. 50 000.— von über Fr. 50 000.— bis Fr. 100 000.— von über Fr. 100 000.— bis Fr. 200 000.—	55 80 135
	von über Fr. 200 000.— bis Fr. 300 000.— von über Fr. 300 000.— bis Fr. 400 000.— von über Fr. 400 000.— bis Fr. 500 000.—	190 245 270
	von über Fr. 500 000.— bis Fr. 600 000.— von über Fr. 600 000.— bis Fr. 700 000.—	325 380
	von über Fr. 700 000.— bis Fr. 800 000.— von über Fr. 800 000.— bis Fr. 900 000.— von über Fr. 900 000.— bis Fr. 1 000 000.— für jede weitere Million Franken, wobei Bruchteile von mehr als 500 000 Franken als	430 485 540
	ganze Million gerechnet werden, jedoch höchstens	150 1500
10.	Verschiedenes	
10.1	Für die Mitwirkung bei Legalinspektionen und für die zu treffenden Massnahmen nach Überweisung der Akten gemäss Art. 161 StrV	20 bis 150
10.2	Für die Bewilligung eines Leichentrans- portes	40
10.3	Auskunfterteilung und Zurverfügungstellen der Akten an die Versicherungsgesellschaf-	
10.4	ten  Bewilligung für die Beschäftigung schul- pflichtiger Jugendlicher	40 50
10.5	Überwachung der Auslosung von An- leihensgülten nach Artikel 882 ZGB	nach Zeitaufwand
10.6	Für die Tätigkeit der Regierungsstatthalter im Bereiche der Stiftungsaufsicht gelten die entsprechenden Gebührenansätze des Amtes für Sozialversicherung und Stiftungsaufsicht (vgl. Anhang IVA, Ziff. 4.)	